



**UND IHRE
TOCHTERGESELLSCHAFTEN
PRODUKTIONSEINKAUF**

**GLOBALE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

PPGTC Jul. 1, 2021

**DOKUMENTENFREIGABEDATUM UND DATUM DES
INKRAFTTRETENS 1.
JUL 2021**

INHALTSVERZEICHNIS

BESCHREIBUNG	4
ABSCHNITT 1. DECKUNGSUMFANG	5
ABSCHNITT 2. LIEFERANTENHANDBÜCHER UND ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	6
ABSCHNITT 3. ANWENDBARE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	6
ABSCHNITT 4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS	8
ABSCHNITT 5. MENGE	9
ABSCHNITT 6. VOLUMENPROJEKTIONEN	9
ABSCHNITT 7. DAUER DES PRODUKTIONSAUFTRAGS	9
ABSCHNITT 8. ÄNDERUNGEN.....	10
ABSCHNITT 9. ZAHLUNG UND STEUERN	11
ABSCHNITT 10. VERRECHNUNG	12
ABSCHNITT 11. QUALITÄTSSICHERUNG	13
ABSCHNITT 12. VERSAND, VERPACKUNG UND AUSLIEFERUNG	14
ABSCHNITT 13. AUSLIEFERUNG NICHT VERTRAGSGEMÄSSER WARE	14
ABSCHNITT 14. VERWENDUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM UND WERKZEUGAUSRÜSTUNG DES KÄUFERS	15
ABSCHNITT 15. VERWENDUNG DER TECHNISCHEN INFORMATIONEN DES LIEFERANTEN .	16
ABSCHNITT 16. VERTRAULICHKEIT.....	17
ABSCHNITT 17. EFFIZIENZINITIATIVEN	20
ABSCHNITT 18. LIZENZEN FÜR TECHNOLOGIE DES LIEFERANTEN	20
ABSCHNITT 19. SOFTWARE UND SAAS-PRODUKTE	21
ABSCHNITT 20. DATEN.....	23
ABSCHNITT 21. VERLETZUNGSANSPRÜCHE	24
ABSCHNITT 22. GARANTIE	25
ABSCHNITT 23. RÜCKRUF UND ANDERE AUSSENDIENSTMASSNAHMEN.....	27
ABSCHNITT 24. INFORMATIONEN AN BEHÖRDEN; SUBSTANZ UND MATERIALIEN – BERICHTERSTATTUNG UND EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN	29
ABSCHNITT 25. ENTSCHÄDIGUNGSSVERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN	31
ABSCHNITT 26. KÜNDIGUNG AUS BERECHTIGTEM ANLASS	32
ABSCHNITT 27. KÜNDIGUNG IM ERMESSEN DES KÄUFERS.....	34
ABSCHNITT 28. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE	35
ABSCHNITT 29. PROGRAMMSTORNIERUNG.....	36

ABSCHNITT 30. POTENZIELLE ANPASSUNG DER FINANZIELLEN VERANTWORTUNG DES LIEFERANTEN	36
ABSCHNITT 31. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN BEI AUFTRAGSABLAUF ODER - KÜNDIGUNG	37
ABSCHNITT 32. AUDITIERUNGSRECHTE UND FINANZIELLE INFORMATIONEN	37
ABSCHNITT 33. KUNDENDIENSTTEILE	39
ABSCHNITT 34. WERKZEUGAUSRÜSTUNG UND ANDERES EIGENTUM DES KÄUFERS	41
ABSCHNITT 35. EINHALTEN DER GESETZE	45
ABSCHNITT 36. SOZIALE UND UMWELTVERANTWORTUNG	46
ABSCHNITT 37. VERSORGUNGSSCHUTZ.....	48
ABSCHNITT 38. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.....	48
ABSCHNITT 39. ENTSCHULDBARE VERZÖGERUNG.....	51
ABSCHNITT 40. VERZICHT BEI NICHTERFÜLLUNG	52
ABSCHNITT 41. ABTRETUNGEN/ ÜBERTRAGUNGEN	52
ABSCHNITT 42. FORTDAUERNDE VERPFLICHTUNGEN; TEILNICHTIGKEIT	53
ABSCHNITT 43. SCHRIFTLICHE BENACHRICHTIGUNGEN	53
ABSCHNITT 44. KEINE RECHTE DRITTER PARTEIEN	53
ABSCHNITT 45. WERBUNG, VERÖFFENTLICHUNGEN UND PRESSEMITTEILUNGEN.....	54
ABSCHNITT 46. BESCHÄFTIGUNGSSTATUS.....	54
ABSCHNITT 47. VERSCHIEDENES	54

DEFINITION OF TERMS

Berechtigte Dritte Beziehen sich auf den Tier-1-Lieferanten der Ford Customer Service Division („FCSD“), zu dem unter anderem Verpacker, Ausrüster, Wiederhersteller, Stampfer oder vertraglich beauftragte Beschaffungsdienstleister gehören.

Bestellung bezieht sich auf Folgendes:

Die Produktionsbestellung wird zum Kauf der meisten Arten von Waren und Dienstleistungen verwendet. Sie beschreibt die Waren und gibt den Preis, die Menge und andere Schlüsselbegriffe an.

Effizienzinitiativen Der Käufer kann verschiedene Programme initiieren, um die Qualität zu verbessern, die Kundenzufriedenheit zu erhöhen oder die Kosten zu senken. Aktuelle Initiativen umfassen Team Value Management (TVM), Global Warranty Chargeback und Error State Free Warranty Recovery.

Ersatzteile bezieht sich auf die Waren, die der Käufer seinen Händlern und anderen letztendlich als Service- oder Ersatzteile oder als Zubehör zum Weiterverkauf anbieten kann.

Fehlerzustände sind Waren, die nicht gemäß dem vorgesehenen Verwendungszweck funktionieren und zu einem Garantieanspruch führen.

Gelieferte Daten sind alle Daten oder Metadaten, einschließlich unter anderem digitale Daten, die sich auf die Produktion, Lieferung, Logistik, Qualität, Menge oder ähnliche Geschäftsinformationen des Lieferanten in Bezug auf die Waren und technischen Produkte beziehen.

Käufer Die Ford Motor Company oder das mit Ford Motor Company verbundene Unternehmen, das auf der Vorderseite der Bestellung angegeben ist

Käuferdaten sind alle Daten und Informationen, die vom Käufer oder im Namen des Käufers oder im Zusammenhang mit dem Käufer gesammelt, übertragen, gespeichert, verarbeitet, abgeleitet oder verwendet werden, einschließlich unter anderem (a) die Waren und technischen Produkte, und (b) der Betrieb des Käufers, die Produktion, fahrzeugbezogene Daten.

Kommerzielle Produktionsanpassungen sind Anpassungen bei den Kosten eines Produktionsteils zur Deckung der Lieferantenkosten, die nur für das Produktionsangebot gelten oder über einen vereinbarten Zeitplan (Volumen) amortisiert werden. Dies umfasst unter anderem: ED & T, ILVS, Produktionsverpackung, vom Lieferanten bezahlte Zölle / Steuern.

Kommerzielle Serviceanpassungen sind Anpassungen bei den Kosten für Ersatzteile oder Komponenten, um die Lieferantenkosten zu decken, die nur für die Lieferung von Ersatzteilen oder Komponenten gelten. Dies umfasst unter anderem: Verpackung von

Ersatzteilen, vom Lieferanten bezahlte Abgaben, Ausrüstung, Direktversandprogramm, Fracht.

Komponenten bezieht sich auf Unterbaugruppen, einzelne Komponenten und Rohstoffe der Waren, die zum Wiederverkauf verfügbar sind.

Lieferant der Verkäufer von Waren („Waren“), Dienstleistungen („Dienstleistungen“) und / oder technischen Produkten

Mehrwegbehälter bestehen aus Mehrwegregalen, Behältern und anderen Containern, die dem Käufer gehören.

Software bezeichnet eine Softwareanwendung, kommerzielle Software, entwickelte Software und jeweils aktualisierte und erweiterte Versionen, Support und Wartung

Software as a Service (SaaS) bezeichnet alle Produkte, Support, Updates und Verbesserungen, die beim Lieferanten gemäß der Bestellung erhältlich sind.

Technische Informationen umfassen Konstruktions-, Verpackungs- und Installationszeichnungen, Spezifikationen, Prüfprotokolle und -ergebnisse, Dokumente, Daten und andere Informationen in Bezug auf Waren und Werkzeugausstattung.

Technische Produkte sind Software, Software as a Service, Käuferdaten und gelieferte Daten.

Ein **verbundenes Unternehmen** ist ein Mutterunternehmen des Käufers oder des Lieferanten sowie eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen, an dem eines von ihnen mindestens 25% der Stimmrechte, Partnerschaftsanteile oder sonstigen Eigentumsanteile besitzt oder kontrolliert.

Werkzeugausstattung - bezeichnet alle Prototypen- und Produktionswerkzeuge, Matrizen, Vorrichtungen, Messgeräte, Formen, Muster und zugehörige Software, die der Käufer im Rahmen von Fertigungswerkzeugbestellungen (einschließlich Prototypwerkzeugbestellungen) erworben hat.

ABSCHNITT 1. DECKUNGSUMFANG

1.1 Waren und Dienstleistungen Die globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Produktionswaren, Dienstleistungen und technischen Produkten durch den Käufer vom Lieferanten, einschließlich: (a) Produktions- und Ersatzteile, Komponenten, Baugruppen und Zubehör, einschließlich unter anderem kommerzielle Software, entwickelte Software und gelieferte Daten (b) Rohstoffe; (c) Werkzeuge; und (d) Design-, Engineering- oder andere Dienstleistungen, einschließlich unter anderem Software als Dienstleistung (SaaS-Produkte), Softwarewartung oder -support. Separate globale Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Nicht-Produktionswaren und -dienstleistungen. Die globalen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage für globale Geschäftsbedingungen über das

Ford Lieferantenportal (FSP) (<http://fsp.covisint.com>) einzusehen oder direkt vom Käufer erhältlich.

1.2 Kaufumfang Die **Bestellung** beschreibt die Waren, Dienstleistungen und technischen Produkte, die gekauft werden, und gibt den Namen und die Adresse des Käufers und des Lieferanten an. Die gekauften Waren und Dienstleistungen werden als **Ware** bezeichnet oder, im Falle eines Prototyp-Werkzeugauftrags bzw. Produktionswerkzeugauftrags, als **Werkzeugausrüstung** (nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 34.01). Ein Hinweis auf einen **Auftrag** in einer Bestimmung der globalen Geschäftsbedingungen ist ein Hinweis auf alle folgenden: Produktionsauftrag, Produktionswerkzeugauftrag, Generalauftrag, Prototypauftrag, Prototyp-Werkzeugauftrag, Pauschalauftrag und Spotkauf-Produktionsauftrag.

ABSCHNITT 2. LIEFERANTENHANDBÜCHER UND ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.01 Lieferantenhandbücher Die **Lieferantenhandbücher** enthalten spezifische Anforderungen für Angelegenheiten wie Verpackung, Versand, Ersatzteile, Steuern, Umwelt und Überalterung. Die Lieferantenhandbücher sind Teil der Bestellung und für den Lieferanten und den Käufer verbindlich. Die globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben im Falle eines Konflikts mit einem Lieferantenhandbuch Vorrang, sofern im Lieferantenhandbuch nichts anderes festgelegt ist .

2.02 Ergänzende Geschäftsbedingungen Die Zusatzbedingungen enthalten spezifische Anforderungen, die sich auf spezielle Produkt- oder lokale Marktanforderungen beziehen, einschließlich spezifischer rechtlicher Gegebenheiten des Landes, in dem der Käufer oder der Lieferant ansässig ist. Wie bei den Lieferantenhandbüchern sind die ergänzenden Geschäftsbedingungen Teil der Bestellung und für den Lieferanten und den Käufer verbindlich. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen haben im Falle eines Widerspruchs zu den globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2.03 Die Lieferantenhandbücher und ergänzenden Geschäftsbedingungen finden Sie auf der in Abschnitt 1.01 beschriebenen Homepage für die globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder Sie erhalten sie direkt beim Käufer. Diese Homepage enthält auch häufig gestellte Lieferantenfragen (FAQs). Die in den häufig gestellten Fragen enthaltenen Interpretationen sind für den Käufer bindend.

ABSCHNITT 3. ANWENDBARE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

3.01 Allgemeiner Hinweis Der Vertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten für den Kauf und Verkauf der Waren ist die Bestellung. Die Bestellung enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die **Lieferantenhandbücher** und **alle** anderen **geltenden Dokumente**, die vom Käufer ausgestellt oder vom Käufer und vom Lieferanten

(im Falle von Vereinbarungen) unterzeichnet wurden und sich auf den Kauf und Verkauf der Waren beziehen. Die globalen Geschäftsbedingungen, **Lieferantenhandbücher** und geltenden ergänzenden Geschäftsbedingungen werden als **allgemeine Bestelldokumente bezeichnet**.

3.02 Frühere Abkommen Die mit dem Lieferanten abgeschlossenen schriftlichen Abkommen in Bezug auf die Waren, wie etwa ein Zielabkommen, Technologieabkommen, eine Arbeitsbeschreibung oder ein Garantieprogrammabkommen, werden als **Frühere Abkommen** bezeichnet. Sie gelten nach Ausgabe eines Auftrags weiter, vorbehaltlich Abschnitt 4.09.

3.03 Datum des Inkrafttretens und Dokumentenfreigabedatum Das **Datum des Inkrafttretens** steht auf dem Auftrag. Dies ist das Datum, an dem der Auftrag in Kraft getreten ist. Jedes allgemeine Auftragsdokument hat ein **Dokumentenfreigabedatum**, welches das Datum ist, an dem es in Kraft getreten ist. Allgemeine Auftragsdokumente, die am Datum des Inkrafttretens gültig sind, sind Teil des Auftrags und gelten für den Kauf der Waren, vorbehaltlich Abschnitt 4.04 bis 4.07.

3.04 Vertragsfortsetzungsdatum Die am 1. Juli eines **Verlängerungszeitraums gültigen** allgemeinen Bestelldokumente gelten für eine an diesem Datum erneuerte Produktionsbestellung. Die allgemeinen Auftragsdokumente, die am 1. Juli einer Vertragsfortsetzungslaufzeit (Definition siehe Abschnitt 8.02) in Kraft sind, gelten für einen Produktionsauftrag, der an diesem Tag verlängert wurde. Sie können Anforderungen enthalten, die sich von denjenigen unterscheiden, die Gültigkeit hatten, als der Produktionsauftrag erstmals ausgestellt oder verlängert wurde. Für Generalaufträge sind die zum Zeitpunkt einer Freigabe gültigen allgemeinen Auftragsdokumente maßgeblich.

3.05 Jährliche Aktualisierungen Der Käufer wird, soweit dies praktisch möglich ist, diese Aktualisierungen in einem Paket zusammenfassen, das zum oder um den 1. Mai auf der in Abschnitt 1.01 beschriebenen Homepage für die globalen Geschäftsbedingungen erscheint. Alle Änderungen werden markiert. Diese Revisionen treten am 1. Juli in Kraft.

3.06 Andere Aktualisierungen Der Käufer kann die allgemeinen Auftragsdokumente auch zu anderen Zeiten als zur jährlichen Aktualisierung am 1. Mai revidieren. In diesem Fall veröffentlicht er die Revisionen auf der in Abschnitt 1.01 beschriebenen Homepage für die globalen Geschäftsbedingungen und sendet dem Lieferanten eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung. Die schriftliche Benachrichtigung enthält das Datum, an dem die Revisionen in Kraft treten.

3.07 Bindende Wirkung Revisionen der allgemeinen Auftragsdokumente, die nach dem auf dem Auftrag angegebenen Datum des Inkrafttretens oder nach dem Beginn einer Vertragsfortsetzungslaufzeit vorgenommen werden, sind für den Käufer und den Lieferanten bindend und treten gemäß den Angaben in Abschnitt 4.05 oder Abschnitt 4.06 in Kraft.

3.08 Geschäftsbedingungen des Lieferanten Auf den Auftrag finden keine Geschäftsbedingungen Anwendung außer denjenigen, die gemäß diesem Abschnitt 4 Anwendung finden. Dies gilt auch für etwaige vom Lieferanten vorgelegte Vertragsbedingungen.

3.09 Ausnahmen zu den globalen Geschäftsbedingungen.

- (a) Allgemeine Voraussetzungen Ausnahmen, Abweichungen, Ergänzungen, Modifikationen oder der Verzicht auf Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines allgemeinen Bestelldokuments, die im Rahmen einer früheren Vereinbarung oder auf andere Weise getroffen wurden, sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn: (1) sie schriftlich mitgeteilt; und (2) vom Chief Procurement Officer genehmigt wurden.
- (b) Kundendienstteile Bei einem Auftrag für Waren, die nur als Kundendienstteile, Komponententeile oder Fahrzeugzubehör geliefert werden, wobei der Lieferant dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen nicht auch gleichzeitig Produktionswaren oder Dienstleistungen liefert, sind Ausnahmen, Abweichungen, Ergänzungen, Modifizierungen oder der Verzicht auf beliebige Bestimmungen der globalen Geschäftsbedingungen oder eines allgemeinen Auftragsdokuments, ob unter einem früheren oder sonstigen Abkommen, nur dann bindend für den Käufer, wenn: (1) sie im Rahmen einer schriftlichen Benachrichtigung erfolgen und (2) von der höchsten Führungskraft der Organisation des Käufers, die für den Kauf von Kundendienstteilen und Komponententeilen verantwortlich ist (was, falls Ford U.S. der Käufer ist, dessen Vice President – Ford Customer Service Division ist) genehmigt sind. Falls der Käufer nicht Ford U.S. ist, muss dieser zunächst eine positive schriftliche Empfehlung vom Ford Vice President – Ford Customer Service Division einholen. Der Lieferant kann vom Käufer einen schriftlichen Nachweis der Empfehlung einholen.
- (c) Zusatzbedingungen Etwaige Zusatzbedingungen auf der in Abschnitt 1.01 beschriebenen Homepage für die globalen Geschäftsbedingungen bedürfen keiner Genehmigungen gemäß der Beschreibung in diesem Abschnitt 4.09.
- (d) Erweiterung der geistigen Eigentumsrechte früherer Abkommen Falls ein früheres Abkommen dem Käufer geistige Eigentumsrechte des Lieferanten zugesteht (gemäß Definition in Abschnitt 15.01), die über die Rechte des Käufers gemäß den globalen Geschäftsbedingungen hinausgehen oder zusätzlich zu diesen bestehen, dann treffen die Abschnitte 4.09 (a) bis (c) auf die zusätzlichen Rechte nicht zu, und es sind keine weitere Genehmigungen oder Empfehlungen bezüglich der zusätzlichen Rechte erforderlich.

ABSCHNITT 4. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

4.01 Angebot des Käufers Wenn der Käufer eine **Bestellung aufgibt**, macht er ein Angebot zum Kauf der Waren oder Werkzeuge vom Lieferanten zu den in Abschnitt 3 angegebenen Bedingungen.

4.02 Generalaufträge Bei einem Generalauftrag wird das Angebot dann unterbreitet, wenn der Käufer eine Freigabe ausstellt. Das Angebot trifft nur auf die in der Freigabe spezifizierte Menge zu.

4.03 Annahme durch den Lieferanten Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant das Angebot des Käufers annimmt. Das Angebot gilt als angenommen, wenn (a) der Lieferant mit der Arbeit oder der Vertragserfüllung beginnt oder (b) der Lieferant den Käufer über die Annahme des Angebots informiert, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

ABSCHNITT 5. MENGE

5.01 Bedarf Der Lieferant erfüllt die im Auftrag angegebenen Bedarfe des Käufers an Waren oder Werkzeugausrüstungen. Bei einem Produktionsauftrag wird die Menge typischerweise als Prozentsatz des Bedarfs des Käufers an den Waren ausgedrückt. Der Käufer kauft genau diese Menge. Der Käufer stellt Freigaben aus, in denen die benötigten Mengen, Auslieferungsorte, -zeiten und -daten spezifiziert werden. Termine und Mengen sind für den Kauf der Waren unbedingt einzuhalten.

ABSCHNITT 6. VOLUMENPROJEKTIONEN

6.01 Projektionen Der Käufer kann dem Lieferanten Schätzungen, Prognosen oder Projektionen seines zukünftigen Volumens oder der Mengenbedarfe bezüglich der Waren zur Verfügung stellen. Dies sind **Volumenprojektionen**. Sie werden nur zu informativen Zwecken abgegeben. Lieferant und Käufer können eine Zeitspanne vereinbaren, in der Volumenprojektionen zur Verfügung gestellt werden.

6.02 Keine Zusage Volumenprojektionen sind keine Zusage des Käufers, die in den Volumenprojektionen spezifizierten Mengen zu kaufen. Die Kaufverpflichtung des Käufers erstreckt sich nur auf die Spezifikationen in Abschnitt 6. Der Lieferant bestätigt, dass Volumenprojektionen, wie jegliche andere zukunftsorientierte Projektionen, auf einer Reihe wirtschaftlicher und geschäftsbezogener Faktoren, Variablen und Annahmen basieren, die sich im Laufe der Zeit ganz oder teilweise ändern können und zu dem Zeitpunkt, zu dem sie abgegeben wurden, oder zu einem späteren Zeitpunkt stimmen können oder nicht. Der Käufer gibt hinsichtlich jeglicher Volumenprojektionen keine Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Zusagen irgendwelcher Art, ob ausdrücklich oder stillschweigend, ab.

ABSCHNITT 7. DAUER DES PRODUKTIONSAUFTRAGS

7.01 Erstlaufzeit Die **Erstlaufzeit** des Vertrags beginnt mit dem auf dem Produktionsauftrag angegebenen Datum des Inkrafttretens und erlischt am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Wenn z.B. ein Produktionsauftrag am 1. Juli 2021 ausgestellt ist, endet die Erstlaufzeit am 30. Juni 2022. Entsprechend erlischt die Erstlaufzeit eines am 1. Januar 2021 ausgestellten Produktionsauftrags am 30. Juni 2022.

7.02 Vertragsfortsetzungslaufzeit Der Produktionsauftrag wird am 1. Juli automatisch um ein weiteres Jahr verlängert und endet am 30. Juni des nächsten Jahres, sofern nicht gemäß

Abschnitt 7.3 eine Benachrichtigung ergangen ist, dass keine Fortsetzung stattfinden soll. Dies ist die **Vertragsfortsetzungslaufzeit**. Der Produktionsauftrag wird in jedem Folgejahr automatisch für eine weitere Fortsetzungslaufzeit von 12 Monaten verlängert, außer wenn gemäß Abschnitt 8.03 eine Benachrichtigung ergangen ist, dass keine Fortsetzung stattfinden soll.

7.03 Nichtfortsetzung Jede Partei kann durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei eine Fortsetzung des Produktionsauftrags ablehnen. Der Käufer legt seine schriftliche Benachrichtigung zum 1. Mai des Jahres vor, in dem die Erstlaufzeit oder Fortsetzungslaufzeit (je nach Fall) erlöschen soll. Der Lieferant tut dies zu einem Termin, der weit genug vor dem geplanten Ablaufdatum liegt, dass der Käufer in der Lage ist, die Produktion der Waren fristgemäß und ordnungsgemäß aufzunehmen, in keinem Fall jedoch später als zum 1. Mai des Jahres, in dem die Erstlaufzeit oder Fortsetzungslaufzeit (je nach Fall) erlöschen soll. In allen Fällen berät sich der Lieferant vor Abgabe seiner schriftlichen Benachrichtigung mit der Produktionskauforganisation des Käufers, um sicherzustellen, dass diese rechtzeitig erfolgt, und die Parteien bestätigen in schriftlicher Form, dass sie mit dem vom Lieferanten in der schriftlichen Benachrichtigung angegebenen Zeitraum einverstanden sind. Falls der Lieferant die Laufzeit nicht verlängern will, wird sich auf Wunsch des Käufers (a) der Lieferant mit dem Käufer intensiv um die Feststellung einer alternativen Versorgungsquelle bemühen, die für den Käufer akzeptabel ist, und (b) wird der Lieferant seine Lieferanten für Komponententeile und Rohmaterial identifizieren, die sich auf die Waren beziehen.

7.04 Laufzeitverlängerungsoption

- (a) Der Käufer hat die Option, die Laufzeit des Produktionsauftrags bis zu 4 Monate über das zum 30. Juni geplante Ablaufdatum der Erstlaufzeit oder der Fortsetzungslaufzeit (je nach Fall) hinaus zu verlängern. Dies ist die **Laufzeitverlängerung**. Falls die Laufzeitverlängerung implementiert wird, erlischt der Produktionsauftrag am Ende der Laufzeitverlängerung.
- (b) Der Käufer übermittelt dem Lieferanten eine schriftliche Benachrichtigung über eine etwaige Laufzeitverlängerung am oder vor dem 1. Juni, vor dem die Erstlaufzeit oder Fortsetzungslaufzeit erlöschen soll. In der schriftlichen Benachrichtigung wird die Laufzeitverlängerung (bis zu 4 Monate) spezifiziert und eine Volumenprojektion des Bedarfs des Käufers angegeben. Preise, die zum Ende der Erstlaufzeit oder Fortsetzungslaufzeit gültig sind, sowie alle anderen Geschäftsbedingungen bleiben während der Laufzeitverlängerung in Kraft. Falls eine längere Übergangsperiode als die Laufzeitverlängerung erforderlich ist, verhandeln Käufer und Lieferant fair über die Geschäftsbedingungen einer Verlängerung.

ABSCHNITT 8. ÄNDERUNGEN

8.01 Auftragsänderungen des Käufers Der Käufer kann jederzeit Änderungen an seinem Auftrag bezüglich der Waren oder Werkzeugausrüstung vornehmen. Dies kann Änderungen des Designs, der Spezifikationen, des Fertigungsniveaus, der Materialien, der Verpackung,

des Versanddatums oder der Lieferzeit bzw. des Lieferorts umfassen. Der Lieferant nimmt alle vom Käufer verlangten Änderungen vor. Der Lieferant darf aus eigener Initiative keine Änderungen vornehmen, ohne vorher die Einwilligung des Käufers durch schriftliche Benachrichtigung einzuholen. Ausnahmen, Abweichungen, Ergänzungen oder Modifizierungen der globalen Geschäftsbedingungen müssen – sofern überhaupt – gemäß Abschnitt 4.09 und nicht gemäß diesem Abschnitt 9.01 vorgenommen werden.

8.02 Benachrichtigung Der Käufer wird den Lieferanten über jede Änderung durch eine Abänderung oder Überarbeitung der ausstehenden Bestellung, die Erteilung einer neuen Produktionsbestellung, eine Angebotsanfrage oder durch eine schriftliche Mitteilung informieren. Falls die Ergänzung durch Erteilung eines neuen Produktionsauftrags erfolgt, findet die Erstlaufzeit des ursprünglichen Produktionsauftrags Anwendung. Falls die Erstlaufzeit bereits abgelaufen ist, wird die zum Zeitpunkt der Ergänzung gültige Fortsetzungslaufzeit fortgesetzt.

8.03 Auswirkung auf Kosten Der Lieferant informiert den Käufer sofort durch schriftliche Benachrichtigung, falls sich die vorgeschlagene Änderung auf die Kosten oder den zeitlichen Ablauf auswirkt, und substantiiert seine Forderung. Wenn der Käufer feststellt, dass eine Anpassung angemessen ist, verhandeln der Käufer und der Lieferant nach Treu und Glauben über eine Anpassung des Preises, der Versand- oder Lieferbedingungen oder über eine andere angemessene Anpassung. Falls der Käufer entscheidet, dass eine Anpassung nicht angemessen ist, informiert er den Lieferanten schriftlich unter Angabe seiner Gründe.

ABSCHNITT 9. ZAHLUNG UND STEUERN

9.01 Zahlungsbedingungen und Zahlungsmethode Die Bestellung bezieht sich auf das Lieferantenhandbuch mit dem Ford Global Production-Zahlungsplan. Informationen zu Zahlungsplänen und Zahlungsmethoden finden Sie im Lieferantenhandbuch.

9.02 Währung Die Zahlung erfolgt in der Landeswährung des Landes, in dem die Waren hergestellt werden. Nach Ermessen des Käufers kann der Käufer festlegen, dass Bestellungen gemäß der Autocurrency-Übersicht und den Betriebsrichtlinien im Lieferantenhandbuch geregelt werden. Wenn bestimmte Bestellungen nicht der Autocurrency unterliegen und die Währung nicht lokal ist, behält sich der Käufer das Recht vor, bestehende Bestellungen in der lokalen Herstellungswährung aufzugeben.

9.03 Gesamtpreis und Steuern Der Gesamtpreis für die Waren beinhaltet gegebenenfalls Zoll und Steuern, sofern im Lieferantenhandbuch über Steuern nichts anderes angegeben ist. Der Lieferant weist auf seiner Rechnung etwaige Zollgebühren und etwaige Umsatzsteuern, Nutzungssteuern, Mehrwertsteuern (MWST) oder ähnliche Steuern, die für die Waren erhoben werden, separat aus. Der Lieferant stellt dem Käufer sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zum Belegen bezahlter Steuern, für Steuererklärungen oder zur Erstattung der MWST benötigt. Der Lieferant wird die Anforderungen des Lieferantenhandbuch über Steuern erfüllen. Der Lieferant bezahlt Zollgebühren, falls die im Auftrag spezifizierte Lieferbedingung dies vom Lieferanten erfordert (für weitere Einzelheiten siehe die Webrichtlinie für Lieferbedingungen).

9.04 Einkommenssteuern Soweit der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern auf der Grundlage des Einkommens oder der Einnahmen des Lieferanten einzubehalten, kann der Käufer diese Steuern von den an den Lieferanten zu zahlenden Beträgen abziehen und an die zuständigen Regierungsbehörden überweisen, vorausgesetzt, dass: (i) Der Käufer darf diese Steuer nur in dem Umfang abziehen, in dem sich das Einkommen oder die Einnahmen auf Beträge beziehen, die der Käufer an den Lieferanten gezahlt hat. (ii) ein solcher Abzug entspricht den Steuergesetzen und -bestimmungen der jeweiligen Länder; und (iii) der Käufer muss dem Lieferanten anschließend eine Quittung über die Zahlung dieser Steuer vorlegen. Um Zweifel auszuschließen, unterliegen alle Steuern, die einbehalten oder auf andere Weise auf das Einkommen oder die Einnahmen des Lieferanten erhoben werden, der alleinigen finanziellen Verantwortung des Lieferanten

ABSCHNITT 10. VERRECHNUNG

10.01 Direktforderungen des Lieferanten Der Käufer rechnet alle Forderungen des Lieferanten, die auf Grund von Aufträgen und anderen Abkommen des Lieferanten mit dem Käufer entstehen, auf Nettoabrechnungsbasis ab. **Nettoabrechnungsbasis** bedeutet, dass der Käufer, außer wenn ihm dies gesetzlich untersagt ist, jegliche Beträge, für die nach gutem Glauben des Käufers der Lieferant verantwortlich ist, gegen die gemäß Auftrag oder anderen Abkommen mit dem Lieferanten entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers dem Lieferanten gegenüber verrechnen und einbehalten kann. Der Käufer kann dies tun, ohne den Lieferanten zu benachrichtigen.

10.02 Verbundene Unternehmen Der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen können ebenfalls jegliche Beträge, für die nach billigem Ermessen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen verantwortlich sind, gegen die gemäß Auftrag oder anderen Abkommen mit dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen gegenüber verrechnen und einbehalten.

Ein **verbundenes Unternehmen** ist eine Muttergesellschaft des Käufers bzw. des Lieferanten, sowie jegliche Tochtergesellschaft oder andere Gesellschaft, an der diese mindestens 25 % der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile/ Aktien halten oder kontrollieren.

Der Käufer informiert den Lieferanten und das betroffene verbundene Unternehmen in einer schriftlichen Benachrichtigung mit einer Frist von 21 Tagen (oder kürzer, wenn dies nach den Umständen wirtschaftlich angezeigt ist), bevor er eine Verrechnung vornimmt, (a) von Schulden des Lieferanten gegen Forderungen eines verbundenen Unternehmens des Lieferanten, oder (b) von Schulden eines verbundenen Unternehmens gegen Forderungen des Lieferanten. In der schriftlichen Benachrichtigung wird die Basis für die Verrechnung spezifiziert.

10.03 Basis für Lastschrift Es wird angenommen, dass der Käufer nach billigem Ermessen gehandelt hat, wenn er eine wirtschaftlich vernünftige Basis für die Annahme hat, dass der

Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen für die Höhe der Lastschrift verantwortlich ist. Eine Lastschrift kann tatsächliche Honorare und andere Kosten des Käufers oder eines verbundenen Unternehmens enthalten.

ABSCHNITT 11. QUALITÄTSSICHERUNG

11.01 Einhaltung der Käuferprogramme Der Lieferant sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung bei Herstellung, Produktion und Vertrieb der Waren. Der Lieferant befolgt die Qualitätssicherungsprozesse, Inspektionen und Standards, die der Käufer für Lieferanten spezifiziert hat, die Waren oder Dienstleistungen stellen, welche der Art nach den Waren ähnlich sind. Diese Standards umfassen das Q1-Qualitätsprogramm des Käufers, die ASPICE- und ASPICE-Ratingbeurteilung, IATF 16949 oder QS-9000, ISO 14001 und die Lieferantenlieferbewertung des Käufers.

11.02 Kontinuierlicher Lieferantenverbesserungsprozess (CSIP)

Unterlassungen bei der Einhaltung oder Aufrechterhaltung der vom Käufer festgelegten Standards kann dazu führen, dass der Käufer den Lieferanten auffordert, in den CSIP-Prozess einzutreten, wie im CSIP-Handbuch definiert, das auf dem Ford-Lieferantenportal verfügbar ist. Alle Kosten, die durch die Befolgung des CSIP-Prozesses entstehen, werden vom Lieferanten getragen. Während des Zeitraums, in dem der Lieferant an dem Prozess beteiligt ist, bleibt der Lieferant für die Einhaltung der Standards des Käufers verantwortlich, und der Käufer behält die endgültige Kontrolle über den Prozess-, Governance- und Wiederherstellungsplan in Übereinstimmung mit den Standards des Käufers.

Der Lieferant muss die Programm- und Startanforderungen des Käufers für jeden Programmmeilenstein und jedes Bauereignis für die Waren einhalten, wie im GPDS-Lieferantenbindungsprozess angegeben.

ABSCHNITT 12. VERSAND, VERPACKUNG UND AUSLIEFERUNG

12.01 Lieferantenhandbücher Der Lieferant wird die Anforderungen des Käufers hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung, Kennzeichnung und Versand erfüllen. Diese sind in den entsprechenden Lieferantenhandbüchern angegeben.

12.02 Auslieferung, Eigentums- und Gefahrübergang Der Eigentums- und Gefahrübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt und an dem Auslieferungsort (a) gemäß den Auslieferungsbedingungen auf dem Auftrag für die Waren und (b) im Fall von Werkzeugausrüstung gemäß Abschnitt 34. Der Eigentums- und Gefahrübergang erfolgt am Standort des Sammeladungsagenten, sofern ein solcher benutzt wird.

12.03 Leihgüter Der Lieferant wird auf seine Kosten:

- (a) Die Mehrwegbehälter warten, einschließlich ihrer Reparatur oder ihres Austauschs, und für alle Abnutzungserscheinungen verantwortlich sein, mit Ausnahme der normalen Abnutzung für Mehrwegbehälter.
- (b) Die ordnungsgemäße Unterbringung der Mehrwegbehälter und Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung, auch wenn dies trotz ausreichender Sorgfalt des Lieferanten geschieht.
- (c) Getrennte Aufbewahrung der Mehrwegbehälter von Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten.

Auf Wunsch des Käufers sendet der Lieferant die Mehrwegbehälter an den Käufer im Werk des Lieferanten oder an einen anderen vom Käufer angegebenen Ort zurück. Der Lieferant trägt die Arbeits- und sonstigen Kosten für die Demontage, Bereitstellung und Verladung der Mehrwegbehälter zur Entfernung. Der Lieferant wird mit dem Käufer zusammenarbeiten, um die Mehrwegbehälter vom Standort des Lieferanten oder Nachunternehmers zu entfernen.

ABSCHNITT 13. AUSLIEFERUNG NICHT VERTRAGSGEMÄSSER WARE

13.01 Lieferung; keine Inspektion Der Lieferant liefert nur Waren, die den in Abschnitt 22.01(a) bis (f) beschriebenen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Waren vor deren Gebrauch zu inspizieren. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, vom Käufer die Durchführung einer Inspektion zu verlangen.

13.02 Benachrichtigung Falls die Waren nicht vertragsgemäß sind, informiert der Käufer den Lieferanten mündlich oder schriftlich über eine nicht vertragsgemäße Ausführung, sobald dies nach der Feststellung durch den Käufer zumutbar und praktisch möglich ist. Der Käufer bestätigt die nicht vertragsgemäße Ausführung in einer schriftlichen Benachrichtigung, sofern dies vom Lieferanten gewünscht wird.

13.03 Nachbesserungsrecht des Lieferanten Es ist dem Lieferanten gestattet, die Waren zu überarbeiten, zu ersetzen oder auf sonstige Weise eine nicht vertragsgemäße Ausführung zu korrigieren, sofern: (a) die nicht vertragsgemäße Ausführung nach Lieferung der Waren festgestellt wurde, bevor der Käufer mit dem Gebrauch der Waren begonnen hat (einschließlich Vormontageverarbeitung oder Einbau), (b) der Lieferant die Nachbesserungsarbeit an seinem Standort oder am Standort des Käufers ausführen kann (vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen in einem Tarifvertrag des Käufers), ohne den Geschäftsbetrieb des Käufers zu unterbrechen, (c) die Nachbesserungsarbeit keine Verzögerung im Geschäftsbetrieb des Käufers, einschließlich seines Produktionsprozesses, oder zusätzliche Kosten für den Käufer verursacht, und (d) die Nachbesserung in der vom Käufer festgelegten Frist abgeschlossen werden kann.

13.04 Optionen des Käufers Falls der Käufer nach billigem Ermessen feststellt, dass nach Rücksprache mit dem Lieferanten die Nachbesserungsarbeit nicht innerhalb der in Abschnitt

14.03 angegebenen Einschränkungen ausgeführt werden kann, hat der Käufer das Recht: (a) die nicht vertragsgemäße Ware abzulehnen, an den Lieferanten zurückgehen zu lassen und, im Ermessen des Käufers, eine erneute Lieferung vertragsgemäßer Waren zu verlangen, oder (b) sie zu behalten und sie entweder selbst zu reparieren oder den Lieferanten dazu aufzufordern, sie an seinem Standort oder an anderer Stelle zu reparieren. In jedem Fall trägt der Lieferant Risiko und Kosten der vom Käufer oder vom Lieferanten vorgenommenen Nachbesserungsmaßnahmen.

13.05 Recht des Lieferanten auf nicht vertragsgemäße Ware Der Lieferant kann verlangen, dass der Käufer, vorbehaltlich der Optionen des Käufers in Abschnitt 14.04, etwaige nicht vertragsgemäße Ware für den Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zurückhält und dem Lieferanten verfügbar macht.

13.06 Dem Käufer entstandene Kosten Der Lieferant ist für alle direkten, mittelbaren und Folgeschäden, -verluste, -kosten und -ausgaben haftbar, die dem Käufer durch eine unterbliebene Lieferung vertragsgemäßer Waren oder eine Nichterfüllung der Versand- und Ausliefer- oder sonstigen Anforderungen des Käufers durch den Lieferanten entstehen, selbst wenn der Lieferant den Fehler gemäß Abschnitt 14.03 behoben hat. Dies schließt Kosten ein, die dadurch entstehen, dass Fahrzeugen oder Waren vom Band genommen werden müssen, sowie Kosten, die mit Produktionsunterbrechungen oder -verzögerungen, geringeren Fertigungsstraßen-Geschwindigkeiten und Betriebsstilllegungen zusammenhängen.

13.07 Keine Abnahme oder Verzicht auf Rechte Die Rechte des Käufers gemäß diesem Abschnitt 14 finden Anwendung, selbst wenn die nicht vertragsgemäße Ausführung erst nach Auslieferung der Waren offensichtlich wird. Der Lieferant haftet nicht für Schäden an den Waren nach deren Lieferung auf Grund von Maßnahmen des Käufers oder Dritter. Eine Bezahlung stellt keine Abnahme von nicht vertragsgemäßen Waren dar; auch werden dadurch keine Rechte des Käufers eingeschränkt oder betroffen.

ABSCHNITT 14. VERWENDUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM UND WERKZEUGAUSRÜSTUNG DES KÄUFERS

14.01 Geistige Eigentumsrechte des Käufers Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen habe u.U. wertvolle geistige Eigentumsrechte an Werkzeugausrüstung, Unterlagen und Informationen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden.

Geistige Eigentumsrechte umfassen Marken, Produktaufmachung, Patente/Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und Geschmacksmusterrechte. Der Lieferant darf die geistigen Eigentumsrechte des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen nur bei Produktion und Lieferung der Waren an den Käufer und seine verbundenen Unternehmen verwenden.

14.02 Richtlinie zur Kennzeichnung der Teile Der Lieferant hält die Richtlinie zur Kennzeichnung der Fahrzeugteile des Käufers ein. Diese Richtlinie fordert die Wiedergabe der Marken des Käufers auf den Waren. Sie beschränkt auch die Wiedergabe der Marken

des Lieferanten auf den Waren, soweit nach den behördlichen Bestimmungen zulässig. Weitere Informationen finden Sie im Lieferantenhandbuch für das Teile-Branding, einschließlich des Verfahrens zur Beantragung von Ausnahmen.

14.03 Im Auftrag entstandene Arbeit Jedes Urheberwerk, das von einem Lieferanten oder von Mitarbeitern des Lieferanten im Rahmen einer Bestellung erstellt wurde, gilt als „Im Auftrag entstandene Arbeit“, und alle Urheberrechte für solche Urheberwerke liegen gesetzlich beim Käufer. Für den Fall, dass ein vom Lieferanten im Rahmen einer Bestellung erstelltes Urheberwerk oder ein Teil davon nicht als „Im Auftrag entstandene Arbeit“ gilt, überträgt der Lieferant dem Käufer hiermit alle Rechte, Titel und Interessen an allen Urheberrechten und moralischen Rechten daran. Wenn der Lieferant zuvor nicht das Eigentum an allen Urheberrechten an solchen Urheberwerken oder Teilen davon gesichert hat, beschafft sich der Lieferant das Eigentum und überträgt dem Käufer alle Urheberrechte und moralischen Rechte an solchen Werken.

14.04 Sonstige Verwendung der geistigen Eigentumsrechte des Käufers Der Lieferant holt zunächst die Einwilligung des Käufers durch schriftliche Benachrichtigung ein, bevor er von ihm, seinen verbundenen Unternehmen oder von einem ihrer Subunternehmer mit den Werkzeugausrüstungen, Ausrüstungen oder geistigen Eigentumsrechten des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen produzierte Waren für Dritte herstellt, an diese verkauft oder auf sonstige Weise an diese veräußert.

ABSCHNITT 15. VERWENDUNG DER TECHNISCHEN INFORMATIONEN DES LIEFERANTEN

15.01 Technische Informationen Der Lieferant stellt dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen technische Informationen zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um die Waren und technischen Produkte zu installieren, zu montieren und anderweitig zu verwenden. Die technischen Informationen müssen den FECDS-Standards (Ford Engineering CAD & Drafting Standards) des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen entsprechen. Die technischen Informationen werden gemäß den Abschnitten 16.02 und 16.03 zur Verfügung gestellt und entweder als Material der Stufe eins oder als Material der Stufe zwei gemäß Abschnitt 16.04 eingestuft.

15.02 Verwendung von Material der Stufe eins Der Lieferant stellt dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen Material der Stufe eins ohne Einschränkungen zur Verfügung. **Material der Stufe eins** definiert in allgemeinem Umfang die geometrischen und funktionellen Eigenschaften der Waren an den Schnittstellen zu den Produkten des Käufers; erläutert, dass sie den Spezifikationen des Käufers entsprechen und beschreibt, wie sie mit anderen Fahrzeugsystemen oder Umfeldern interagieren. Als Mindestvoraussetzung sind Materialien der Stufe eins solche, die der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen benötigen, um ihre Produktionsfreigabesysteme (einschließlich des Ford Worldwide Engineering Release System (WERS)) und seine Verpackungs- und Installationszeichnungen mit funktionellen Voraussetzungen zu unterstützen. Auf Verlangen des Käufers müssen Materialien der Stufe eins auch für Komponententeile (gemäß Definition in Abschnitt 33.01)

zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer kann Material der Stufe eins ohne Einschränkungen benutzen oder offenlegen, vorbehaltlich lediglich etwaiger Patent- oder Markenrechte des Lieferanten. Kennzeichnungen des Lieferanten wie „vertraulich“ oder „geschützt“ haben keinen Einfluss auf das Recht des Käufers, Material der Stufe eins zu benutzen.

15.03 Verwendung von Material der Stufe zwei **Material der Stufe zwei** enthält detailliertere Design- und Fertigungsinformationen wie z.B. Ausfalleffektanalysen (FMEA, einschließlich Designausfalleffektanalyse und Prozessausfalleffektanalyse), Designüberprüfungspläne und -berichte (DVP&R, einschließlich Testspezifikationen, Testberichte und Testdaten), P-Diagramme und Kontrollpläne. Der Lieferant gewährt dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen zumutbaren Zugang zu Material der Stufe zwei, einschließlich Übergabe von Referenzkopien, sowie das Recht, Material der Stufe zwei intern zu verwenden, einschließlich des Rechts, die Waren in das Fahrzeug zu integrieren. Alle zusätzlichen Rechte (wie Lizenzen oder Eigentum oder das Recht, die Materialien Dritten gegenüber offenzulegen, an die eine Offenlegung nach diesem Abschnitt 15 oder Abschnitt 16) von diesen oder anderen Materialien (wie detaillierten Zeichnungen und mathematischen Daten, CAE-Modelle, elektrische Schaltpläne oder Softwarealgorithmus und -code) nicht gestattet ist, werden vom Käufer und vom Lieferanten nach Treu und Glauben ausgehandelt und in einer Arbeitserklärung oder einem anderen schriftlichen Dokument formalisiert. Die Verpflichtungen des Käufers, Materialien der Stufe 2 vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben.

15.04 Klassifizierung Lieferant und Käufer arbeiten fair zusammen, um die technischen Informationen des Lieferanten als Material der Stufe eins oder als Material der Stufe zwei zu klassifizieren und, falls angemessen, sie in einer Arbeitsbeschreibung oder einem anderen schriftlichen Dokument einzeln aufzuführen. Falls Lieferant und Käufer sich nicht über die geeignete Klassifizierung einigen können, wird davon ausgegangen, dass die technischen Informationen des Lieferanten Material der Stufe eins sind.

15.05 Markttests Der Käufer darf Material der Stufe eins Dritten uneingeschränkt zur Verfügung stellen. Der Käufer darf keine Materialien der Stufe 2 weitergeben, bei denen es sich um vertrauliche Informationen des Lieferanten oder andere vertrauliche Informationen des Lieferanten handelt, es sei denn, dies ist in Abschnitt 16 vorgesehen.

15.06 Datum des Inkrafttretens der Verpflichtungen des Käufers Die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesem Abschnitt 15, die sich auf Material der Stufe zwei beziehen, finden auf Material der Stufe zwei Anwendung, das dem Käufer am oder nach dem 1. Januar 2021 mitgeteilt wird.

ABSCHNITT 16. VERTRAULICHKEIT

16.01 Vertrauliche Informationen **Vertrauliche Informationen** sind Informationen, die die nachstehenden Anforderungen für vertrauliche Lieferanteninformationen oder vertrauliche Käuferinformationen erfüllen. Informationen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind keine vertraulichen Informationen, unabhängig von etwaigen gegensätzlichen

Bezeichnungen oder Markierungen. Ein Verweis in diesem Abschnitt 16 auf **vertrauliche Informationen der anderen Partei** ist ein Verweis auf vertrauliche Informationen des Lieferanten, wenn sich der Verweis auf eine Verpflichtung des Käufers bezieht, und auf vertrauliche Informationen des Käufers, wenn sich der Verweis auf eine Verpflichtung des Lieferanten bezieht.

(a) **Vertrauliche Lieferanteninformationen** sind sämtlichen Informationen, die im Rahmen des Auftrags bekannt gegeben werden und alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- (1) Die Informationen sind nicht-öffentlicher Art und gehören: (A) dem Lieferanten, (B) einem seiner verbundenen Unternehmen, oder (C) einer dritten Partei, der gegenüber einer von ihnen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bezüglich der Informationen eingegangen ist.
- (2) Die Informationen werden dem Käufer bekannt gegeben: (A) in materieller Form und in der materiellen Form als vertraulich identifiziert, oder (B) mündlich und zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich identifiziert und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Bekanntgabe in einer schriftlichen Erklärung beschrieben (welche die Informationen ebenfalls als vertraulich bezeichnen muss).
- (3) Die Informationen sind: (A) Materialien der Stufe 2, wie in Abschnitt 15.03 beschrieben; (B) Informationen, die im Rahmen einer Effizienzinitiative bereitgestellt werden, wie in Abschnitt 17.01 beschrieben; (C) Software und SaaS gemäß Definition in Abschnitt 19.01; (D) gemäß Abschnitt 24 bereitgestellt werden; (E) dem Geschäftsbüro für Materialkosten (gemäß Abschnitt 32.03; oder (F) gemäß Abschnitt 38.02 zur Verfügung gestellt werden.

(b) **Vertrauliche Käuferinformationen** sind Informationen, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen des Auftrags bekannt gegeben wurden:

- (1) Die Informationen sind nicht-öffentlicher Art und gehören: (A) dem Käufer, (B) oder einem seiner verbundenen Unternehmen, oder (C) einer dritten Partei, der gegenüber einer von ihnen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bezüglich der Informationen eingegangen ist.
- (2) Die Informationen sind:
 - (A) eine Volumenprojektion gemäß Definition in Abschnitt 6.01 oder im Rahmen einer Effizienzinitiative gemäß Abschnitt 17.01;
 - (B) zukünftige Produktpläne des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen, oder Details derartiger Pläne, oder
 - (C) Käuferdaten;

(D) Informationen, die vom Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen (mündlich oder schriftlich) als vertraulich gekennzeichnet wurden; oder

(E) sonstige Informationen, die vernünftigerweise als vertraulich zu betrachten sind

16.02 Verpflichtungen und Sorgfaltsstandard

- (a) Käufer und Lieferant wenden zum Schutz der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen der anderen Partei die jeweils angemessene Sorgfalt an. **Angemessene Sorgfalt** ist der Sorgfaltsstandard, den die Partei, der die Informationen vorliegen, zum Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwenden würde. Der Lieferant kann auf der in Abschnitt 1.01 beschriebenen Homepage für globale Geschäftsbedingungen Informationen über die Praktiken einsehen, die die Mitarbeiter des Käufers bei der Handhabung vertraulicher Informationen befolgen müssen.
- (b) Einige der elektronischen Systeme des Käufers und seiner verbundenen Unternehmen (zum Beispiel WERS) wurden für die Zusammenarbeit und gemeinsame Nutzung von Informationen unter mehreren Parteien, einschließlich anderer Lieferanten, entwickelt. Der Lieferant sollte keine vertraulichen Lieferanteninformationen in ein elektronisches System des Käufers oder eines seiner verbundenen Unternehmen eingeben, es sei denn, der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen hat den Lieferanten in einer schriftlichen Benachrichtigung darüber informiert, dass das System für die Aufnahme vertraulicher Lieferanteninformationen geeignet ist.
- (c) Die Verpflichtungen unter Abschnitt 17.02(a) treffen nicht auf Informationen zu, die: (1) ohne Verstoß gegen ein Abkommen zwischen Käufer und Lieferanten öffentlich verfügbar sind oder werden, (2) von der bekannt gebenden Partei in einer schriftlichen Benachrichtigung zur Veröffentlichung genehmigt wurden, (3) von einer dritten Partei rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit eingeholt wurden, (4) bei der empfangenden Partei bereits vor ihrer Bekanntgabe vorhanden waren, (5) auf Grund eines gültigen Gerichtsbeschlusses offenbart werden müssen, oder (6) vom Lieferanten in ein elektronisches System eingegeben werden, für das der Lieferant die in Abschnitt 17.02(b) beschriebene schriftliche Benachrichtigung nicht erhalten hat. Die Ausnahme in Klausel (5) trifft nur zu, wenn die empfangende Partei: (A) der bekannt gebenden Partei eine schriftliche Benachrichtigung mit dem Gerichtsbeschluss vorlegt und (B) in voller Zusammenarbeit mit der offenlegenden Partei eine vertrauliche Behandlung der Offenlegungen verlangt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtungen des Käufers gemäß Abschnitt 16.02 (a) gelten auch nicht für Software und SaaS, soweit dies zur Ausübung der gemäß Abschnitt 19.01 gewährten Lizenzrechte für die Software und SaaS erforderlich ist.

16.03 Mitteilungen an verbundene Unternehmen und Berater Der Käufer und der Lieferant können vertrauliche Informationen der anderen Partei an folgende Personen weitergeben: (a) verbundene Unternehmen; und (b) Berater, Auftragnehmer, Sachverständige und Vertreter; vorausgesetzt, die Person oder Organisation, der oder denen die Informationen offengelegt werden, hat schriftlich zugestimmt, an Geheimhaltungsbestimmungen gebunden zu sein, die mit den in diesem Abschnitt 16

genannten vergleichbar sind. Der Lieferant holt zunächst die Einwilligung des Käufers durch schriftliche Benachrichtigung ein, falls der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen vertrauliche Käuferinformationen einer Partei (einschließlich eines verbundenen Unternehmens), die ein Fahrzeughersteller oder -händler ist, mitteilen will.

16.04 Mitteilungen an sonstige Dritte Weder Käufer noch Lieferant teilen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, außer sofern anderweitig im Rahmen des Auftrags, eines Technologieabkommens oder eines anderen schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien gestattet, anderen Dritten, einschließlich Konkurrenten der anderen Partei, irgendwelche vertraulichen Informationen der anderen Partei mit.

16.05 Keine anderen Verpflichtungen Der Käufer, der Lieferant und ihre verbundenen Unternehmen unterliegen keiner anderen Verpflichtung in Bezug auf vertrauliche Informationen, die ihnen von beliebiger Quelle vorgelegt werden, es sei denn, diesem wird anderweitig schriftlich zugestimmt.

16.06 Datum des Inkrafttretens der Verpflichtungen des Käufers Die Verpflichtungen des Käufers aus diesem Abschnitt 16 gelten für vertrauliche Informationen des Lieferanten, die dem Käufer am oder nach dem 1. Januar 2021 mitgeteilt wurden.

ABSCHNITT 17. EFFIZIENZINITIATIVEN

17.01 Teilnahme des Lieferanten Alle Lieferanten beteiligen sich an den vom Käufer geforderten Kosteneinsparungen, Garantiereduzierungen und anderen Effizienzinitiativen des Käufers. Der Lieferant muss seine eigenen Initiativen umsetzen, um die Effizienz und die Kosten zu verbessern. Wenn der Lieferant von einer notwendigen Änderung der Waren oder Dienstleistungen oder einer möglichen Änderung der Waren oder Dienstleistungen erfährt, welche die Kosten senken, die Qualität verbessern oder auf andere Weise für den Käufer oder seine Kunden von Vorteil sein kann, wird der Lieferant den Käufer schriftlich über mögliche Änderungen informieren. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen vornehmen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Kosteneinsparungen durch die Teilnahme an solchen Effizienzinitiativen wie vereinbart an den Käufer weitergegeben werden.

17.02 Vertrauliche Informationen Die Verpflichtungen des Käufers und Lieferanten, Informationen, die im Rahmen aller Effizienzinitiativen erhalten wurden, vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben.

ABSCHNITT 18. LIZENZEN FÜR TECHNOLOGIE DES LIEFERANTEN

18.01 Vom Lieferanten gewährt Der Lieferant gewährt Lizenzen gemäß den nachstehend spezifizierten Grundlagen, es sei denn, ein früheres Abkommen (gemäß der Definition in Abschnitt 3.02) lautet anderweitig. Eine **Lizenz** ist eine Lizenz, die in allen Fällen dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen auf einer nicht-exklusiven, weltweiten Basis

gewährt wird, um Waren, Zusammensetzungen, Maschinen und Prozesse herzustellen, herstellen zu lassen, zu benutzen, benutzen zu lassen, zu veräußern und zu importieren, die unter die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten fallen.

18.02 Standardwaren Der Kauf der Waren enthält –abgesehen von der freien Nutzung– keine Lizenz vom Lieferanten, wenn es sich um Standardwaren handelt. **Standardwaren** enthalten keine speziell für den Käufer entwickelten funktionellen oder strukturell bedeutenden Merkmale.

18.03 Speziell für den Käufer entwickelte Arbeit Falls der Auftrag (einschließlich eines früheren Abkommens) einen Entwicklungsservice wie das Design eines Spezialteils oder die Modifizierung einer Standardware für ein spezifisches Fahrzeugprogramm enthält, gewährt der Lieferant dem Käufer:

- (a) Eine permanente, bezahlte Lizenz mit dem Recht, an andere eine Sublizenz zu vergeben für jegliche und alle Erfindungen oder sonstigen Ergebnisse der Entwicklungsarbeit des Lieferanten, die der Lieferant während der Ausführung der Arbeit gemäß dem Auftrag oder einem anderen schriftlichen Abkommen mit dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen konzipiert, entwickelt oder erwirbt, und
- (b) Eine Hintergrundlizenz zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen für geistige Eigentumsrechte, die im Besitz oder in der Kontrolle des Lieferanten (jetzt oder in Zukunft erworben) sind, und die jegliche in den gemäß Auftrag gelieferten Waren enthaltene Erfindung deckt.

18.04 Wirtschaftlich annehmbar bei der Verhandlung **wirtschaftlich annehmbarer** Bedingungen berücksichtigen die Parteien die relativen technischen und anderen Beiträge zur Entwicklung der Technologie, den dem Lieferanten angebotenen Grad geschäftlicher Aktivitäten und den Bedarf des Käufers an einer anschließenden Migration der entwickelten Technologie auf andere Projekte oder Fahrzeuganwendungen.

18.05 Lizenz für den Wiederaufbau Der Lieferant gewährt dem Käufer eine permanente, bezahlte Lizenz im Rahmen von geistigen Eigentumsrechten, die sich im Besitz oder in der Kontrolle des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen (jetzt oder in Zukunft) befinden und die notwendig sind, um die Waren und Werkzeugausrüstung wiederaufzubauen und umbauen zu lassen, aber nicht von anderer Seite völlig neu fertigen zu lassen.

ABSCHNITT 19. SOFTWARE UND SAAS-PRODUKTE

19.01 Software und SaaS Die folgenden Software- und SaaS-Produkte, die als eigenständige oder in die Waren und technischen Produkte eingebettete Produkte enthalten sind, bleiben das Eigentum des Lieferanten („Geistiges Eigentum des Lieferanten“): (i) kommerzielle Standard-Software oder Software as a Service oder Derivate davon oder Änderungen von Anpassungen daran (außer Konfiguration, Workflow, Einstellungen und ähnlichen Änderungen des Käufers); und (ii) Patente, Urheberrechte, gewerbliche

Schutzrechte oder andere Eigentumsrechte des Lieferanten, die nicht speziell für den Käufer entwickelt wurden.

Der Lieferant gewährt dem Käufer eine dauerhafte, bezahlte, nicht exklusive, weltweite Lizenz für Software und SaaS-Produkte, die als eigenständige oder in die Waren und technischen Produkte eingebettete Produkte enthalten sind, sofern in der jeweiligen Bestellung nichts anderes angegeben ist.

Diese Lizenz ist auf die Verwendung, Reparatur, Änderung oder den Verkauf von Software und SaaS-Produkten beschränkt, die in Verbindung mit der Verwendung oder dem Verkauf der Waren und technischen Produkte eigenständig oder in die Waren und technischen Produkte eingebettet sind. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Lizenzbedingungen ersetzen, mit denen er die Waren und Produkte vertreibt, die den Käufer veranlassen, sich vor der Verwendung durchzuklicken oder zuzustimmen, oder die ansonsten in die Waren und technischen Produkte eingeschlossen sind.

Die Parteien vereinbaren, dass Vertreter, ausgelagerte Unternehmer und Auftragnehmer des Käufers, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die Waren und technischen Produkte zum Nutzen des Käufers verwenden dürfen

19.02 Die Verpflichtungen des Käufers, kommerzielle Software und SaaS-Produkte vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben.

19.03 Allgemeines Die Waren und technischen Produkte umfassen alle Supportleistungen, Aktualisierungen und Verbesserungen, die vom Lieferanten gemäß den in der Bestellung angegebenen Supportleistungen angeboten werden. Für den Fall, dass keine Supportleistungen angegeben sind, bietet der Lieferant dem Käufer Supportleistungen an, einschließlich Updates und Verbesserungen, die er allgemein zur Verfügung stellt. Darüber hinaus stellt der Lieferant dem Käufer im Rahmen des Support-Programms Online-Materialien für Endbenutzer, häufig gestellte Fragen (FAQs), Techniken und allgemeine Informationen zur Produktnutzung zur Verfügung.

Für den Fall, dass der Lieferant die Wartung und den Support der Waren und technischen Produkte einstellt, einen Insolvenzantrag stellt oder gegen ihn ein Konkursverfahren eröffnet wird, stellt der Lieferant dem Käufer eine Lizenz zur Nutzung und Änderung der jeweils aktuellen Version des Quellcodes für die betroffenen Waren und technischen Produkte bereit, die gemäß diesen globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geliefert werden. Der Lieferant liefert dem Käufer diesen Quellcode und die dazugehörige technische Dokumentation, damit der Käufer die Verwendung der Waren und technischen Produkte gemäß diesen globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortsetzen kann.

Der Käufer kann: (i) alle Käuferdaten über die Waren und technischen Produkte exportieren; oder (ii) den Lieferanten auffordern, dem Käufer eine Kopie aller Käuferdaten in einem einvernehmlichen und branchenüblichen Format zur Verfügung zu stellen .

Die Waren und technischen Produkte dürfen vom Käufer kopiert werden, um die Waren und technischen Produkte zu verstehen, um sie zu sichern oder zu archivieren und um die Waren und technischen Produkte zu installieren und auszuführen. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart wurde, kann der Käufer Waren und technische Produkte für den eigenen Gebrauch modifizieren und die Waren und technischen Produkte in andere Waren und technische Produkte integrieren, sofern alle Kopien und Änderungen der Waren und technischen Produkte nach Beendigung oder Ablauf dieser Lizenz vernichtet werden. Alle vom Käufer erstellten Kopien der Waren enthalten alle urheberrechtlichen und vertraulichen Hinweise, die der Lieferant in die Waren und technischen Produkte aufnimmt.

19.04 Notfallplan und Geschäftskontinuität Der Lieferant muss wirtschaftlich angemessene und branchenübliche Notfallplan- und Geschäftskontinuitätsverfahren aufrechterhalten und implementieren, um sicherzustellen, dass die Lieferung der Waren und technischen Produkte während der jeweiligen Zeit nicht unterbrochen werden.

ABSCHNITT 20. DATEN

20.01 Käuferdaten Der Käufer behält sich alle Rechte, Titel und Interessen an allen Käuferdaten vor. Der Lieferant hat keine Rechte an den Käuferdaten, die nicht ausdrücklich in den AGB angegeben sind. Während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung gewährt der Käufer dem Lieferanten hiermit eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, widerrufliche Lizenz, um Käuferdaten ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung der Waren und technischen Produkte an den Käufer zu sammeln, zu übertragen, zu speichern oder auf andere Weise zu verarbeiten. Der Lieferant darf Käuferdaten, ob in aggregierter, anonymisierter oder nicht identifizierter Form, nicht für geschäftliche oder andere kommerzielle Zwecke des Lieferanten oder einer anderen Person verwenden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Lieferant keine Käuferdaten verwenden, die aggregiert, anonymisiert oder deidentifiziert sind, und versuchen, sie auf eine Weise zu verwenden, die diese Käuferdaten allein oder in Kombination mit anderen Informationen identifizierbar machen würden.

20.02 Datenvorfall Ohne die andere Bestimmung der globalen Bedingungen einzuschränken, ist der Lieferant für alle angemessenen und erforderlichen Benachrichtigungen über Datenvorfälle, Forensik, Kreditschutzdienste und andere Datenschutzdienste verantwortlich, die sich aus dem Versäumnis des Lieferanten ergeben, Käuferdaten gemäß den AGB zu schützen.

20.03 Bereitgestellt Daten werden dem Käufer auf Wunsch des Käufers ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Daten enthalten keine Käuferdaten, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat. Der Lieferant stellt dem Käufer alle angeforderten bereitgestellten Daten mit dem Recht des Käufers bereit, die gelieferten Daten für Analysen, im Betrieb, für die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, für die Herstellung, für Dritte oder für die Zusammenführung mit anderen Datenbeständen zu verwenden. Die Formatierung und Spezifikationen aller dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten entsprechen den Angaben im Lieferantenhandbuch für Lieferantenproduktionsdaten oder wie von den Parteien in der SOW anderweitig vereinbart.

20.04 Datenschutz Weitere Informationen finden Sie im PII-Nachtrag, der im Ford Supplier Portal (FSP) verfügbar ist.

20.05 Cybersicherheit Weitere Informationen finden Sie in der Beilage zur Informationssicherheit im Ford Lieferantenportal (FSP).

ABSCHNITT 21. VERLETZUNGSANSPRÜCHE

21.01 Verpflichtungen des Lieferanten Ohne andere Entschädigungsverpflichtungen in diesen globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuschränken, wird der Lieferant den Käufer und seine verbundenen Unternehmen auf seine alleinigen Kosten und Unkosten von sämtlichen Ansprüchen wegen angeblicher Verletzung von Patenten, Urheberrechten und Handelsgeheimnissen, industriellen Designrechten, Gebrauchsmustern oder anderen industriellen und intellektuellen oder Eigentumsrechten freistellen und schadlos halten, die auf der Aktivität des Lieferanten im Rahmen einer Bestellung oder der Herstellung, Vermarktung, dem Verkauf oder der Verwendung der Waren und technischen Produkte (i) allein, (ii) in Kombination aufgrund ihres Inhalts, Designs oder ihrer Struktur oder (iii) in Kombination gemäß den Empfehlungen des Lieferanten basieren. Der Käufer und der Lieferant können eine Technologievereinbarung zur Begrenzung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Abschnitt 21.01 nach geografischen Regionen abschließen.

21.02 Dem Käufer gewährte Unterstützung Derartige Ansprüche werden vom Lieferanten untersucht, verteidigt und auf sonstige Weise erledigt. Auf Verlangen des Käufers unterstützt der Lieferant den Käufer bei dessen Untersuchung, Verteidigung oder Erledigung solch eines Anspruchs. Der Lieferant zahlt alle Kosten, Auslagen, Schäden und Abfindungen, die dem Käufer, seinen verbundenen Unternehmen und anderen, die die Produkte des Käufers, in welche die Waren integriert sind, verkaufen oder benutzen, auf Grund eines Entschädigungsanspruchs entstehen.

21.03 Design-Input durch den Käufer Die Entschädigungsverpflichtungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn der Käufer das Design oder einen Teil desselben bereitstellt und die gesamte vom Lieferanten angewendete Verarbeitung oder einen Teil derselben spezifiziert, es sei denn, in einem Technologieabkommen sind anderweitige Regelungen getroffen.

21.04 Anpassung der finanziellen Verantwortung des Lieferanten Ohne die hierin enthaltenen Freistellungsverpflichtungen einzuschränken, kann der Lieferant im Falle eines Anspruchs aufgrund eines Verstoßes die Waren und technischen Produkte ersetzen oder modifizieren, um sie für den Käufer kostenlos nicht-verletzend zu machen, vorausgesetzt, der Käufer genehmigt einen solchen Ersatz oder eine solche Änderung und stimmt schriftlich zu, dass durch einen solchen Ersatz oder eine solche Änderung die wesentlichen Ergebnisse der Originalversion dieser Waren und technischen Produkte erzielt werden und alle damit verbundenen Kosten vom Lieferanten getragen werden, oder der Lieferant kann auf seine Kosten eine Lizenz für den Käufer zur Nutzung der angeblich verletzenden Waren und technischen Produkte erwerben.

ABSCHNITT 22. GARANTIE

22.01 Garantie des Lieferanten Der Lieferant garantiert, dass während des anwendbaren **Garantiezeitraums** (gemäß der Definition in den Abschnitten 22.02, 22.04 oder 22.05) die Waren:

- (a) In allen Aspekten den Zeichnungen, Spezifikationen, Arbeitsbeschreibungen, Mustern und anderen Beschreibungen und warenbezogenen Anforderungen entsprechen, die vom Käufer vorgelegt, spezifiziert oder genehmigt wurden,
- (b) Alle behördlichen Bestimmungen (gemäß Definition in Abschnitt 36.01) in den Ländern einhalten, in denen die Waren oder Fahrzeuge, in die die Waren installiert werden, verkauft werden sollen,
- (c) Der marktgängigen Qualität entsprechen,
- (d) Frei von Fehlerzuständen und Konstruktionsfehlern sein, soweit dies vom Lieferanten, seinen verbundenen Unternehmen oder deren Nachunternehmern angegeben wurde, selbst wenn die Konstruktion vom Käufer genehmigt wurde,
- (e) Frei von Material- und Fertigungsmängeln sind und
- (f) Für ihren vom Käufer vorgesehenen Zweck geeignet sind, einschließlich der vom Käufer spezifizierten Leistung innerhalb der Komponenten, Systeme, Subsysteme und des Einbauortes im Fahrzeug, sowie der Umgebung, in der ein Funktionieren der Waren erwartet wird bzw. vernünftigerweise erwartet werden kann.
- (g) Alle Gesetze einhalten
- (h) Keine Eigentumsrechte (einschließlich Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse) verletzen.
- (i) Der Lieferant garantiert auch, dass er das Recht hat, die technischen Produkte an den Käufer zu lizenzieren, und dass der Lieferant die Lizenzen aller in der Software enthaltenen freien oder Open-Source-Software einhält. Keine technischen Produkte enthalten Software (A), die Copyleft-Materialien darstellt, oder (B), die nicht den geltenden Hinweisen, Haftungsausschlüssen oder anderen Lizenzanforderungen entspricht. „**Copyleft-Materialien**“ bezeichnet Materialien, für die eine Lizenz erforderlich ist, die als Bedingung für die Verwendung, Änderung oder Verteilung erfordert, dass solche Materialien oder Materialien, die mit solchen Materialien kombiniert oder verteilt werden, (1) im Quellcode oder in ähnlicher Form offengelegt oder verteilt werden, (2) zum Zwecke der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert oder (3) kostenlos weiterverteilbar sind;
- (j) Für bereitgestellte Daten garantiert der Lieferant, dass: (A) Alle bereitgestellten Daten zeitnah und richtig sind. (B) alle bereitgestellten Daten legal vom Lieferanten beschafft wurden, (C) der Lieferant das uneingeschränkte Recht hat, solche bereitgestellten Daten zu verwenden, zu verkaufen, bereitzustellen, zu lizenzieren oder in Käuferprodukte

aufzunehmen, und (D) alle bereitgestellten Daten allen Sicherheitsbestimmungen und Datenschutzgesetzen entsprechen, einschließlich der Bereitstellung von Hinweisen und der Einholung einer Einwilligung, die zur Bereitstellung der bereitgestellten Daten erforderlich ist, und der Benachrichtigung über Einschränkungen bei deren Verwendung.

- (k) Die Dienstleistungen werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal auf professionelle Weise mit der gebotenen Sorgfalt und Achtsamkeit gemäß einem so hohen Qualitätsstandard erbracht, wie es für den Käufer unter den gegebenen Umständen angemessen ist.

22.02 Garantiezeitraum für Produktionsfahrzeuge Für die in einem Produktionsfahrzeug installierten oder benutzten Waren beginnt der Garantiezeitraum an dem Tag, an dem die Waren an den Käufer (oder ein verbundenes Unternehmen, oder einen vom Käufer benannten Dritten) ausgeliefert werden, und sie erlischt an dem Tag,

- (a) An dem die Laufzeit der auf die Waren anwendbaren Neufahrzeuggarantie (gemäß Definition in Abschnitt 22.03) endet, oder
- (b) An dem dies infolge einer auf die Waren anwendbaren längeren oder weiteren behördlichen Bestimmung der Fall ist.

Ein **Produktionsfahrzeug** ist ein Fahrzeug, das derzeit vom Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen produziert wird. Waren, die vom Händler installiertes Zubehör für Neufahrzeuge sind, fallen ebenfalls unter Abschnitt 22.02.

22.03 Neufahrzeuggarantie Die **Neufahrzeuggarantie** besteht aus den vom Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen gewährten grundlegenden Garantien zu Gunsten des Endkunden, die das spezifische Fahrzeug, seine Komponenten und Teile deckt. Die Neufahrzeuggarantie enthält eine verlängerte Garantiedeckung, die dem Endkunden kostenlos gewährt wird, jedoch keine optionale verlängerte Garantie, die vom Endkunden separat gekauft werden kann.

22.04 Garantiezeitraum für Kundendienst- und Ersatzteile Für die in einem Produktionsfahrzeug installierten, benutzten oder als Kundendienst- oder Ersatzteile verkauften Waren beginnt der Garantiezeitraum an dem Tag, an dem die Waren an den Käufer (oder ein verbundenes Unternehmen, oder einen vom Käufer benannten Dritten) ausgeliefert werden, und sie erlischt an dem Tag,

- (a) An dem der vom Käufer (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) gewährte Garantiezeitraum für die Waren endet, oder
- (b) An dem die Laufzeit, die unter der auf die Waren anwendbaren Neufahrzeuggarantie verbleibt, endet, oder
- (c) An dem dies infolge einer auf die Waren anwendbaren längeren oder weiteren behördlichen Bestimmung der Fall ist.

22.05 Garantiezeitraum für Gebrauchtfahrzeug-Zubehör Für die in einem Produktionsfahrzeug benutzten oder als Gebrauchtfahrzeug-Zubehör verkauften Waren beginnt der Garantiezeitraum an dem Tag, an dem die Waren an den Käufer (oder ein verbundenes Unternehmen, oder einen vom Käufer benannten Dritten) ausgeliefert werden, und sie erlöscht an dem Tag,

- (a) An dem der vom Käufer (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) für die Waren gewährte Garantiezeitraum endet, oder
- (b) An dem eine auf die Waren anwendbare langfristige oder allgemeine behördliche Auflage endet.

22.06 Änderung der Garantie Der Käufer (oder ein verbundenes Unternehmen) kann die Neufahrzeuggarantie oder eine beliebige von ihm gewährte, auf die Waren anwendbare Garantie ändern. Falls die Änderung nach Ausstellung des Produktionsauftrags erfolgt, informiert der Käufer den Lieferanten mittels schriftlicher Benachrichtigung unverzüglich über die Änderung. Siehe Abschnitt 9.03.

22.07 Langfristige Haltbarkeitsanforderungen Falls der Produktionsauftrag eine Arbeitsbeschreibung bezüglich Qualität/Zuverlässigkeit enthält, gelten die darin aufgeführten Spezifikationen und Anforderungen zusätzlich zu den Verpflichtungen des Lieferanten, die in diesem Abschnitt 22 und Abschnitt 23 spezifiziert sind.

22.08 Garantieprogramme Falls Lieferant und Käufer (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) ein die Waren deckendes Garantieprogrammabkommen abgeschlossen haben, ist darin spezifiziert, inwieweit seine Bestimmungen Vorrang vor den relevanten Klauseln in den globalen Geschäftsbedingungen haben. Ein Garantieprogrammabkommen hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Lieferanten unter den Klauseln in Abschnitt 23, es sei denn, im Garantieprogrammabkommen sind ausdrücklich andere Regelungen getroffen.

22.09 Schadensersatzanspruch bei Garantieverletzung Die Lieferantengarantie und jegliche Rechte des Käufers, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, gelten unabhängig davon, ob der Käufer bereits alle oder einen Teil der Waren abgenommen hat.

ABSCHNITT 23. RÜCKRUF UND ANDERE AUSSENDIENSTMASSNAHMEN

23.01 Frühzeitige Benachrichtigung Der Käufer oder ggf. der Lieferant informieren die jeweils andere Partei über eine nicht vertragsgemäße Ausführung der Waren, sobald dies nach Feststellung vernünftigerweise möglich ist, und bestätigen die nicht vertragsgemäße Ausführung der Waren in einer schriftlichen Benachrichtigung, falls dies von der jeweils anderen Partei verlangt wird. Käufer und Lieferant arbeiten engstmöglich zusammen, um die Ursache der nicht vertragsgemäßen Ausführung festzustellen und einen Maßnahmenplan zur Beseitigung derselben zu entwickeln.

23.02 Arten von Außendienstmaßnahmen Eine **Außendienstmaßnahme** ist ein Rückruf oder eine sonstige Kundendienstaktion, die vom Käufer, seinen Händlern oder anderen autorisierten Reparaturdiensten durchgeführt wird. Der Käufer kann eine Außendienstmaßnahme aufgrund einer (angeordneten oder mit Zustimmung des Käufers durchgeführten)) behördlichen Anforderung oder aus eigener Initiative zur Sicherstellung der Kundenzufriedenheit sowie aus anderen, von behördlichen Maßnahmen unabhängigen, Gründen einleiten.

23.03 Außendienstmaßnahmen Wenn der Käufer feststellt, dass eine Außendienstmaßnahme erforderlich ist, um die Nichtkonformität zu beheben, benachrichtigt er den Lieferanten. Der Käufer erteilt diese Benachrichtigung vor Beginn einer Außendienstmaßnahme, sofern dies für ihn zumutbar und praktisch möglich ist. Der Käufer gibt seine Begründung für die Durchführung einer Außendienstmaßnahme an und überprüft die vom Lieferanten vorgelegten Informationen. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle Aspekte einer Außendienstmaßnahme zu bestimmen, einschließlich des Zeitpunkts ihrer Durchführung und ihrer Implementierung.

23.04 Haftung des Lieferanten für Kosten Der Lieferant haftet für alle Kosten und Auslagen einer Außendienstmaßnahme, um die nicht vertragsgemäße Ausführung der Ware zu beseitigen. Falls der Käufer im Rahmen einer mit einer Behörde verhandelten Außendienstmaßnahme zugestimmt hat, eine verlängerte Garantie, Kundenanreize zur Steigerung der Durchführungsrates der Außendienstmaßnahme bzw. andere Maßnahmen anzubieten, umfasst die Haftung des Lieferanten auch die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Auslagen.

23.05 Anpassung der Verantwortung des Lieferanten Sobald die Außendienstmaßnahme in die Wege geleitet wurde, verhandeln Käufer und Lieferant nach den Grundsätzen von Treu und Glauben darüber, inwieweit – wenn überhaupt – die finanzielle Verantwortung des Lieferanten gemäß Abschnitt 23.04 für die Außendienstmaßnahme angepasst werden kann, wobei der relative Schuldanteil der Parteien berücksichtigt wird.

23.06 Vorübergehende Belastung mit Kosten für Außendienstmaßnahmen Der Käufer hat die Option, den Lieferanten mit maximal 50 % der tatsächlichen, in Verbindung mit einer spezifischen Außendienstmaßnahme entstandenen Rückrufkosten zu belasten, falls:

- (a) Der Käufer nach billigem Ermessen die Feststellung getroffen hat, dass der Lieferant wahrscheinlich für einen Teil der Gesamtkosten für die Außendienstmaßnahme haftbar ist, wobei alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren relevanten Daten, einschließlich der Beurteilungen des Käufers und des Lieferanten bezüglich ihrer relativen Schuld, berücksichtigt werden, und
- (b) Innerhalb von 90 Tagen, nachdem der Käufer dem Lieferanten eine schriftliche Mitteilung über die Außendienstmaßnahme übermittelt hat, wurde keine Einigung über die Aufteilung der Kosten erzielt.

Der Ausdruck **Tatsächliche Rückrufkosten** beschränkt sich hinsichtlich dieses Abschnitts 23.06 und des Abschnitts 23.07 auf die dem Käufer tatsächlich entstandenen Kosten für Teile und Arbeitszeit. Diese Kosten werden gemäß den Web-Richtlinien für die Erstattung

von Kosten für Außendienstmaßnahmen des Käufers berechnet. Belastungen erfolgen höchstens einmal pro Quartal.

23.07 Maximale vorübergehende Belastung mit Kosten für Außendienstmaßnahmen Die maximalen kumulativen Belastungen der tatsächlichen Rückrufrkosten einer Außendienstmaßnahme gemäß Abschnitt 23.06 sind nicht höher als der dreifache gemäß Produktionsaufträgen bezahlte Gesamtwert für die Waren der Modelljahre, die Gegenstand der Außendienstmaßnahme sind.

Wenn zum Beispiel die tatsächlichen Rückrufrkosten für Teil X, das in drei Fahrzeugmodelljahren installiert wurde, \$ 100 Millionen betrugen, würde die maximale kumulative Belastung gemäß Abschnitt 23.06 \$ 50 Millionen ($50 \% \times \$ 100 \text{ Millionen}$) betragen. Falls jedoch der gemäß allen Produktionsaufträgen bezahlte Gesamtwert für die in den vom Rückruf betroffenen Fahrzeugen installierten Waren \$ 10 Millionen beträgt, dann würde gemäß Abschnitt 23.07 die kumulative Höchstbelastung \$ 30 Millionen ($3 \times \$ 10 \text{ Millionen}$) betragen.

23.08 Kontoanpassung Sobald der Lieferantenanteil für die Außendienstmaßnahme gemäß diesem Abschnitt 23 festgelegt worden ist, veranlasst der Käufer eine Gutschrift oder ggf. eine Belastung auf dem Lieferantenkonto.

23.09 Keine Haftungsanerkennung Weder vom Käufer noch vom Lieferanten gilt als anerkannt, dass die Höhe einer Erstattung von Kosten für vorübergehende Außendienstmaßnahmen gemäß Abschnitt 23.06, oder das Maximum gemäß Abschnitt 23.07 der Betrag ist, für den der Lieferant gemäß Abschnitt 23.04 letztlich haftbar ist. Die Rechte des Käufers unter Abschnitt 23.06 gelten zusätzlich zu etwaigen anderen Entschädigungsansprüchen gegen den Lieferanten wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung der Waren. Von keiner Partei wird angenommen, dass sie auf ein Recht, das ihr gegenüber der anderen Partei im Zusammenhang mit der nicht vertragsgemäßen Ausführung der Waren u.U. zusteht, verzichtet hat.

ABSCHNITT 24. INFORMATIONEN AN BEHÖRDEN; SUBSTANZ UND MATERIALIEN – BERICHTERSTATTUNG UND EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN

24.01 Vorlage warenbezogener Informationen an Behörden Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn er einer Regierung Informationen zu den Waren zur Verfügung gestellt hat, einschließlich Informationen, die den staatlichen Regulierungsbehörden zur Verfügung gestellt wurden (z. B. in den USA gemäß den Meldepflichten des US-Rechts: 49 CFR Teil 573 Meldung von Fehlern und Nichteinhaltung und 49 CFR Teil 579 Meldung von Informationen und Mitteilungen über potenzielle Mängel.) Diese Benachrichtigung enthält die folgenden Informationen: das Datum, an dem die Benachrichtigung einer Regierung übermittelt wurde, die betroffenen Waren (oder gegebenenfalls Bestandteile der Waren) und den Berichtstyp (z. B. für die Meldung an die US-Regierung ein Frühwarnbericht oder Nichteinhaltungsbericht).

Auf Verlangen des Käufers gibt der Lieferant dem Käufer (und etwaigen von ihm benannten verbundenen Unternehmen) Zugang zu Daten, Materialien oder Informationen und deren Kopien, die einer Behörde vorgelegt wurden im Zusammenhang mit den Waren, jeglichen Komponenten oder Teilen der Waren oder Materialien oder Substanzen, die in den Waren oder in Verbindung mit ihrer Produktion benutzt wurden, einschließlich jeglicher Test-, Herstellungs-, Feldleistungs- und Garantiedaten. Der Lieferant stellt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage des Käufers die Informationen zur Verfügung.

24.02 Vorlage von Informationen über Derivatprodukte an Behörden Der Lieferant benachrichtigt den Käufer umgehend gemäß der in Abschnitt 24.01 beschriebenen Methode, falls er einer Behörde Informationen über Waren mitgeteilt hat, die mit den Waren vergleichbar sind, die der Lieferant dem Käufer oder einem verbundenen Unternehmen geliefert hat, oder die Derivate derselben darstellen, einschließlich Informationen an die US-Regierung des Typs oder der Art wie in Abschnitt 24.01 beschrieben. Auf Verlangen des Käufers gibt der Lieferant dem Käufer (und etwaigen von ihm benannten verbundenen Unternehmen) gemäß Abschnitt 24.01 Zugang zu allen Materialien und deren Kopien.

24.03 Vertragseinschränkungen Falls der Lieferant durch einen Vertrag, Gerichtsbeschluss oder auf sonstige Weise bei der Offenlegung von Informationen gegenüber dem Käufer bestimmten Einschränkungen unterliegt, lässt der Lieferant dem Käufer unmittelbar eine schriftliche Benachrichtigung zukommen. Käufer und Lieferant einigen sich über die vom Lieferanten zu unternehmenden Schritte, um die geforderten Informationen zu erhalten.

24.04 Substanz und Materialien – Berichterstattung und Einhaltung der Bestimmungen

(a) Auf Anforderung des Käufers oder eines verbundenen Unternehmens des Käufers erteilt der Lieferant diesem Zugang zu Daten, Materialien oder sonstigen Informationen und deren Kopien, einschließlich etwaiger Formeln oder Analysen, die

- (1) Sich auf die Waren, ihre Zusammensetzung, eine Komponente oder einen Teil der Waren oder auf Materialien oder Substanzen beziehen, die in den Waren oder im Zusammenhang mit ihrer Produktion verwendet wurden, und
- (2) Vom Anfordernden im eigenen Ermessen benötigt werden, damit (angeordnete oder mit Zustimmung des Käufers oder einem verbundenen Unternehmen durchgeführte) behördliche Anforderungen erfüllt werden können, die sich auf den gefährlichen, toxischen oder sonstigen Inhalt oder die Art der Waren bzw. auf die Fähigkeit beziehen, die Waren bzw. eine Komponente, ein Fahrzeugteil oder Materialien in den Waren zu recyceln.

(b) Der Lieferant hält die Bestimmungen des Käufers ein, die sich auf die Verwendung (oder das Verbot einer Verwendung) bestimmter Materialien und Substanzen in den Waren beziehen (wie etwas Fords Restricted Substance Management Standard (RSMS – Managementstandards für eingeschränkte Substanzen)), und er hält die Meldeprozesse und -anforderungen des Käufers bezüglich Daten, Materialien oder anderer in Abschnitt 24.04(a) (wie etwa das International Material Data System (IMDS – internationales

Materialdatensystem)) beschriebenen Informationen ein. Siehe das Lieferantenhandbuch für Umweltschutz.

- (c) Supplier Der Lieferant muss alle Waren bereitstellen, damit der Käufer die Sorgfaltspflichten und Offenlegungsvorschriften nach geltendem Recht in Bezug auf Inhalt und Herkunft von Konfliktmineralien oder anderen Chemikalien und/oder Materialien rechtzeitig einhalten kann.

24.05 Vertraulichkeit Die Verpflichtungen des Käufers, die vom Lieferanten gemäß diesem Abschnitt 24 bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben. Die Verpflichtungen des Käufers gelten jedoch nicht in dem Umfang, der erforderlich ist, damit er oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Berichterstattung, Zertifizierung oder ähnliche Anforderung einer Regierung (die vom Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen in Auftrag gegeben oder freiwillig vereinbart wurde) erfüllen kann.

ABSCHNITT 25. ENTSCHÄDIGUNGSSVERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

25.01 Definitionen **Entschädigungsberechtigte Person** schließt hinsichtlich dieses Abschnitts 25 den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und ihre Organe, leitenden Angestellten und Mitarbeiter ein. Die Kosten umfassen alle Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Klagen und Aufwendungen (einschließlich der tatsächlichen Gebühren für Anwälte, Sachverständige und Berater, Vergleiche, Urteile und andere Rückforderungen oder Beträge), die im Zusammenhang mit einem Anspruch gemäß Abschnitt 25.02 anfallen.

25.02 Der Lieferant stellt eine entschädigte Person von sämtlichen Kosten frei, die durch Ansprüche, Forderungen, Zahlungen, Klagen, Handlungen oder sonstige Verfahren jeglicher Art wegen Tod oder Körperverletzung, Sachschäden oder andere wirtschaftliche oder sonstige Verluste entstehen oder sich direkt oder indirekt aus Folgendem ergeben: (a) Mängel oder angebliche Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder technischen Produkten; (b) jede Nichteinhaltung, Verletzung oder Nichterfüllung oder angebliche Nichteinhaltung, Verletzung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten seiner Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen aus einer Bestellung; oder (c) Fahrlässigkeit oder Verschulden oder angebliche Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten im Zusammenhang mit der Konstruktion oder Herstellung der Waren oder technischen Produkte. Verpflichtung des Lieferanten. Die Entschädigung nach diesem Abschnitt 25 gilt unabhängig von der Art des Anspruchs, mit Ausnahme der Kosten, die auf die alleinige Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind.

25.03 Auf Betriebsgelände durchgeführte Arbeiten Wenn der Lieferant Arbeiten in den Räumlichkeiten einer schadlos gehaltenen Person ausführt oder das Eigentum einer schadlos gehaltenen Person nutzt, sei es in den Räumlichkeiten der schadlos gehaltenen Person oder außerhalb der Räumlichkeiten der schadlos gehaltenen Person, stellt der Lieferant die

schadlos gehaltenen Personen von jeglicher Haftung, Ansprüchen und Forderungen, Kosten, Klagen oder sonstigen Verfahren jeglicher Art (einschließlich tatsächlicher Honorare von Rechtsanwälten und anderen Fachleuten, Vergleiche, Urteile oder sonstige Rückforderungen) für wirtschaftliche oder sonstige Schäden oder Schäden am Eigentum von oder Verletzungen (einschließlich Tod) an schadlos gehaltene Personen, ihre Mitarbeiter oder andere Personen frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit oder der Nutzung des Eigentums der schadlos gehaltenen Person durch den Lieferanten ergeben, mit Ausnahme solcher Haftungen, Ansprüche, Forderungen, Kosten, Klagen, Handlungen oder sonstigen Verfahren, die auf die alleinige Fahrlässigkeit einer schadlos gehaltenen Person zurückzuführen sind.

ABSCHNITT 26. KÜNDIGUNG AUS BERECHTIGTEM ANLASS

26.01 Vertragsverletzung des Lieferanten Der Käufer kann einen Auftrag durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten ganz oder teilweise kündigen, falls der Lieferant gegen irgendeine seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag verstößt.. Falls sich der Verstoß auf eine Verpflichtung des Lieferanten bezieht, die nach Meinung des Käufers gemäß Abschnitt 26.02 nachgebessert werden kann, kann der Käufer den Auftrag gemäß diesem Abschnitt 26.01 nur dann kündigen, wenn der Lieferant es unterlassen hat, entweder: (a) rechtzeitig nachzubessern (gemäß Abschnitt 26.02), oder (b) dem Käufer hinreichende Leistungsnachweise, die für ihn akzeptabel sind, zu erbringen.

26.02 Nachbesserungszeiträume Falls der Lieferant Waren liefert, die den Anforderungen von Abschnitt 13.01 nicht entsprechen, finden die Nachbesserungsbestimmungen von Abschnitt 13.03 Anwendung. Für alle anderen Verstöße des Lieferanten gegen die Verpflichtungen aus dem Auftrag hat der Lieferant ab dem Gültigkeitsdatum der schriftlichen Benachrichtigung des Käufers an den Lieferanten, in der der Verstoß des Lieferanten spezifiziert ist, 10 Tage (oder kürzer, wenn dies den Umständen nach wirtschaftlich angezeigt ist) Zeit (gemäß Beschreibung in Abschnitt 43.02), um: (a) den Verstoß zu beseitigen, oder (b) dem Käufer hinreichende Leistungsnachweise, die für ihn akzeptabel sind, zu erbringen.

26.03 Änderung der Besitzverhältnisse/ Kontrolle Der Käufer kann durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten einen Auftrag ganz oder teilweise kündigen, wenn sich die Besitzverhältnisse/ Kontrolle des Lieferanten ändert. Eine Änderung der Besitzverhältnisse/ Kontrolle umfasst: (a) Verkauf, Vermietung oder Austausch eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Lieferanten, die für die Produktion der Waren benutzt werden, (b) Veräußerung oder Austausch einer Mehrheitsbeteiligung an den Aktien des Lieferanten, oder (c) Unterzeichnung eines Unternehmensvertrages. Innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten einer Änderung der Besitzverhältnisse/ Kontrolle informiert der Lieferant den Käufer in einer schriftlichen Benachrichtigung über die Änderung der Besitzverhältnisse/ Kontrolle. Der Käufer muss den Lieferanten innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum, an dem die schriftliche Benachrichtigung durch den Lieferanten (gemäß Abschnitt 43.02) in Kraft tritt, über seine Entscheidung, dass der Auftrag gekündigt werden soll, sowie über das Wirksamkeitsdatum der Kündigung informieren. Die Kündigung tritt frühestens 30 Tage

nach dem Datum in Kraft, an dem die schriftliche Benachrichtigung über die Kündigung (gemäß Abschnitt 44.02) in Kraft tritt.

26.04 Insolvenz Der Käufer kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten einen Auftrag ganz oder teilweise kündigen, falls: (a) der Lieferant insolvent wird, (b) der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt, (c) ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird, (d) ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Sequester oder Treuhänder über den Lieferanten oder seine Vermögenswerte eingesetzt wird, oder (e) der Lieferant eine Vermögensübertragung zu Gunsten seiner Gläubiger durchführt. In jedem Fall ist der Lieferant für alle dem Käufer entstandene andere Spezialisten, haftbar.

26.05 Entschuldbare Verzögerung Der Käufer kann durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten gemäß Abschnitt 40.05 einen Auftrag ganz oder teilweise kündigen.

26.06 Datum des Wirksamwerdens der Kündigung Eine Kündigung gemäß Abschnitt 26.01, 26.04 oder 26.05 wird wirksam am Tag des Wirksamwerdens der schriftlichen Benachrichtigung einer Kündigung durch den Käufer (gemäß Abschnitt 44.02), es sei denn, die schriftliche Benachrichtigung spezifiziert ein anderes Datum. Eine Kündigung gemäß Abschnitt 26.03 wird an dem in der schriftlichen Benachrichtigung der Kündigung angegebenen Datum wirksam.

26.07 Vom Käufer bei Kündigung gemäß Abschnitt 26.01 zahlbare Beträge Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 26.01 zahlt der Käufer dem Lieferanten vorbehaltlich Ziffer 10 Folgendes für:

- (a) Etwaige davor ausgelieferte und abgenommene unbezahlte Waren, die in vollem Umfang den Anforderungen des Auftrags entsprechen, und
- (b) Etwaige offene Salden, die dem Lieferanten für Werkzeugausrüstung des Käufers geschuldet werden, die in vollem Umfang den Anforderungen des Produktionswerkzeugauftrags entspricht.

26.08 Vom Käufer bei Kündigung gemäß den Abschnitten 26.03, 26.04 oder 26.05 zahlbare Beträge Im Falle einer Kündigung gemäß den Abschnitten 26.03, 26.04 oder 26.05 zahlt der Käufer dem Lieferanten vorbehaltlich des Abschnitts 10 Folgendes:

- (a) Etwaige davor ausgelieferte und abgenommene unbezahlte Waren, die in vollem Umfang den Anforderungen des Auftrags entsprechen,
- (b) Etwaige offene Salden, die dem Lieferanten für Werkzeugausrüstung des Käufers geschuldet werden, die in vollem Umfang den Anforderungen des Produktionswerkzeugauftrags entspricht,
- (c) Nicht ausgelieferte Fertigwaren, die: (1) den Anforderungen des Auftrags voll entsprechen, (2) produziert wurden entsprechend vom Käufer genehmigter Liefer- oder Freigabepläne, die am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (gemäß Abschnitt 26.06) offen sind, und (3) gemäß Abschnitt 31.01(c) auf den Käufer übertragen werden;

- (d) Tatsächliche dem Lieferanten entstandene Kosten zum Schutz des Eigentums des Käufers vor der Auslieferung oder Rückgabe an den Käufer, und
- (e) Etwaige andere Kosten oder Zugeständnisse, die der Käufer in seinem alleinigen Ermessen u.U. zu zahlen bereit ist.

26.09 Vom Lieferanten bei Kündigung gemäß Abschnitt 26 zahlbare Beträge Der Lieferant ist für alle direkten, mittelbaren und Folgeverluste, -kosten und -auslagen haftbar, die dem Käufer auf Grund eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Auftrag (selbst wenn der Lieferant den Verstoß gemäß Abschnitt 26.02 beseitigt hat), oder auf Grund der Kündigung durch den Käufer gemäß diesem Abschnitt 26 entstanden sind, und eine Kündigung unter diesem Abschnitt 26 befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung.

26.10 Wiederholte Verstöße Falls der Käufer gemäß Abschnitt 26.11 festgestellt hat, dass der Lieferant wiederholt gegen Abschnitt 15.03, Abschnitt 34.17, Abschnitt 35.03, Abschnitt 36, Abschnitt 37.01 oder 37.02 verstoßen hat, kann der Käufer bis zum gesetzlich zulässigen Ausmaß den Lieferanten mit einem Betrag belasten, der maximal 15 % des Gesamtpreises darstellt, der gemäß allen ausstehenden Aufträgen mit dem Lieferanten, die der Anlass für die wiederholten Verstöße waren, bezahlt wurde.

26.11 Bestimmung nach billigem Ermessen Der Käufer wird seine Bestimmung gemäß Abschnitt 26.10 nach billigem Ermessen treffen, und er wird relevante Informationen berücksichtigen, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden. Eine Belastung gemäß Abschnitt 26.10 erfolgt zusätzlich zu anderen Rechten, die dem Käufer wegen eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Auftrag ggf. zustehen.

ABSCHNITT 27. KÜNDIGUNG IM ERMESSEN DES KÄUFERS

27.01 Kündigung Der Käufer kann den Auftrag jederzeit aus jeglichem Grund bzw. ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten ganz oder teilweise kündigen. Eine Kündigung im Ermessen des Lieferanten ist nicht zulässig.

27.02 Datum des Wirksamwerdens der Kündigung Eine Kündigung gemäß diesem Abschnitt 27 wird am Tag der schriftlichen Benachrichtigung der Kündigung durch den Käufer (gemäß der Beschreibung in Abschnitt 44.02) wirksam, es sei denn, in der schriftlichen Benachrichtigung ist ein anderes Datum angegeben.

27.03 An den Lieferanten zu zahlende Beträge Im Falle einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 27 bezahlt der Käufer dem Lieferanten, vorbehaltlich Abschnitt 11:

- (a) Davor ausgelieferte und abgenommene unbezahlte Waren, die in vollem Umfang den Anforderungen des Auftrags entsprechen,

- (b) Etwaige offene Salden, die dem Lieferanten für Werkzeugausrüstung des Käufers geschuldet werden, die in vollem Umfang den Anforderungen des Produktionswerkzeugauftrags entspricht,
- (c) Nicht ausgelieferte Fertigwaren, die (1) den Anforderungen des Auftrags in vollem Umfang entsprechen, (2) produziert wurden entsprechend vom Käufer genehmigter Liefer- oder Freigabepläne, die am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (gemäß Abschnitt 27.02) offen sind, und (3) gemäß Abschnitt 31.01(c) an den Käufer übertragen werden,
- (d) Für unfertige Erzeugnisse und Rohmaterial entstandene tatsächliche Kosten, vorbehaltlich der Beschränkung in Abschnitt 27.04, die (1) nicht beschädigt oder zerstört wurden, (2) nicht mit der durch schriftliche Benachrichtigung erteilten vorherigen Zustimmung des Käufers von Dritten gekauft wurden, (3) vom Lieferanten nicht zur Herstellung von Waren für ihn selbst oder andere Kunden benutzt werden können und (4) gemäß Abschnitt 31.01(c) an den Käufer übertragen werden,
- (e) Tatsächliche dem Lieferanten entstandene Kosten zum Schutz des Eigentums des Käufers vor der Auslieferung oder Rückgabe an den Käufer, und
- (f) Etwaige andere Kosten oder Zugeständnisse, die der Käufer in seinem alleinigen Ermessen u.U. zu zahlen bereit ist.

27.04 Kostenbeschränkung Der Käufer ist für Kosten gemäß Abschnitt 27.03(d) nur insoweit haftbar, als unfertige Waren und Rohmaterial gekauft wurden, um Mengen fertigzustellen, die entsprechend vom Käufer genehmigter und am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (gemäß Abschnitt 27.02) offener Liefer- oder Freigabepläne ausgeliefert werden sollten.

ABSCHNITT 28. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

28.01 Verfahren für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Jeder Anspruch auf eine Zahlung des Käufers infolge Kündigung gemäß Abschnitt 26 oder Abschnitt 27, Nichtfortsetzung gemäß Abschnitt 8.03, oder Programmstornierung gemäß Abschnitt 29 muss innerhalb von 60 Tagen ab dem Wirksamwerden der Kündigung, der Nichtfortsetzung oder Programmstornierung geltend gemacht werden. Der Anspruch muss genügend substantiierende Daten enthalten, um den Auditoren des Käufers eine Überprüfung der Begründetheit des Anspruchs zu ermöglichen. Der Käufer (und seine designierten Beauftragten) haben das Recht, alle mit dem Anspruch zusammenhängenden wesentlichen Posten zu untersuchen und zu überprüfen, einschließlich der Bücher, Unterlagen, Betriebsanlagen, unfertigen Erzeugnisse, Rohmaterialien und des Inventars. Falls nötig, kann der Lieferant eine Verlängerung des Vorlageendtermins beantragen, vorausgesetzt er tut dies innerhalb der 60-tägigen Vorlagefrist. Details zum Forderungsprozess finden Sie im Lieferantenhandbuch für Forderungen.

28.02 Zahlung ist kein Verzicht Ein vom Käufer für die Waren und technischen Produkte gezahlter Betrag gilt nicht als Verzicht im Fall eines Verstoßes des Lieferanten oder auf

einen anderen Betrag, der dem Käufer im Rahmen der Bestellung zusteht. Der Verzicht des Käufers auf eine Verletzung des Lieferanten in einem Einzelfall stellt keinen allgemeinen Verzicht dar und hält den Käufer nicht davon ab, den Auftrag für eine ähnliche Verletzung zu einem anderen Zeitpunkt zu kündigen.

28.03 Keine weitergehende Haftung Der Käufer haftet dem Lieferanten oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten gegenüber nicht für entgangenen Gewinn, nicht absorbierte Gemeinkosten, Kapitalinvestitionen, Ausgaben für Zinsen, Produktentwicklungs- und Produktfertigungskosten, Miete oder Kauf von Betriebsanlagen und Ausrüstungen oder Umdispositionskosten, nicht amortisierte Abschreibungsaufwände, Strafen oder allgemeine oder verwaltungstechnische Kosten, die dem Lieferanten, einem seiner verbundenen Unternehmen oder deren Lieferanten direkt oder indirekt entstanden sind, außer in dem Maße, in dem dies in Abschnitt 26 oder Abschnitt 27 anders geregelt ist.

ABSCHNITT 29. PROGRAMMSTORNIERUNG

29.01 Programmstornierung Der Käufer behält sich das Recht vor, ein Fahrzeugprogramm oder ein mit Fahrzeugen zusammenhängendes Programm (z.B. Motorenprogramm) zu stornieren, für das dem Lieferanten ein Auftrag zur Lieferung der Waren ausgestellt wurde. Das diesbezügliche Recht des Käufers gilt zusätzlich zu anderen Kündigungsrechten, die ihm gemäß den globalen Geschäftsbedingungen zustehen.

29.02 Verfahren für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Falls infolge einer Stornierung gemäß Abschnitt 29.01 der Lieferant glaubt, dass er Anspruch auf Kostenerstattung hat, kann er gemäß dem in Abschnitt 28.01 spezifizierten Verfahren beim Käufer einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Kosten, für die der Käufer u.U. eine Erstattung in Erwägung zieht, sind in Abschnitt 27.03 aufgeführt.

ABSCHNITT 30. POTENZIELLE ANPASSUNG DER FINANZIELLEN VERANTWORTUNG DES LIEFERANTEN

30.01 Keine Verpflichtung Der Käufer ist nicht verpflichtet, hinsichtlich eines Schadensersatzanspruchs oder eines dem Käufer auf Grund einer Verletzung durch den Lieferanten geschuldeten Betrages einen Kompromiss zu schließen.

30.02 Berücksichtigte Faktoren Der Käufer kann im eigenen Ermessen den Betrag reduzieren, für den der Lieferant andernfalls finanziell verantwortlich wäre. Falls sich der Käufer für diese Option entscheidet, wird er einen oder mehrere der folgenden Faktoren berücksichtigen:

- (a) Ausmaß und Rechtzeitigkeit der Kooperation des Lieferanten, einschließlich der frühzeitigen Identifizierung und Lösung einer potenziellen oder tatsächlichen nicht vertragsgemäßen Ausführung der Waren,

- (b) Geschäftsvolumen, Verlauf, Wert und Länge der Beziehung mit dem Lieferanten,
- (c) Das Ausmaß der Teilnahme des Lieferanten an Effizienzinitiativen (z. B. Team Value Management (TVM) -Initiativen, Global Warranty Chargeback-Programm, Error State Free Warranty und anderen Programmen des Käufers,
- (d) Die Finanzkraft des Lieferanten und
- (e) Andere Faktoren, die nach Auffassung des Käufers relevant sind.

ABSCHNITT 31. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN BEI AUFTRAGSABLAUF ODER - KÜNDIGUNG

31.01 Maßnahmen des Lieferanten Bei Auftragsende oder Kündigung des Auftrags ergreift der Lieferant folgende Maßnahmen:

- (a) Alle Maßnahmen, die zum Schutz des Käufer Eigentums, das sich im Besitz des Lieferanten oder dessen Lieferanten und Subunternehmer befindet, erforderlich sind,
- (b) Zusammenarbeit mit dem Käufer zur Vermeidung von Produktionsunterbrechungen, während die Produktion der Waren an einen anderen Lieferanten vergeben wird,
- (c) Übertragung von Eigentum und Besitz an den Waren, der Werkzeugausrüstung des Lieferanten, der unfertigen Erzeugnisse und Rohmaterialien, deren Übernahme vom Lieferanten der Käufer zugestimmt hat, und Rückgabe von Werkzeugausrüstung und anderem Eigentum des Käufers,
- (d) Kündigung aller Aufträge und Unteraufträge, deren Arbeiten nach dem Datum des Wirksamwerdens eines Ablaufs oder einer Kündigung durchzuführen sind, und
- (e) Einstellung sämtlicher unter den Auftrag fallender Arbeiten, sofern vom Käufer keine anderweitigen Anordnungen getroffen werden.

ABSCHNITT 32. AUDITIERUNGSRECHTE UND FINANZIELLE INFORMATIONEN

32.01 Unterlagen und Betriebsanlagen des Lieferanten Falls der Käufer dies verlangt, gestattet der Lieferant dem Käufer (und in Bezug auf diesen Abschnitt 32.01 auch seinen bevollmächtigten Vertretern) Folgendes:

- (a) Alle relevanten Dokumente, Daten und sonstigen Informationen in Bezug auf Waren, technische Produkte, Werkzeuge, die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Bestellung, Zahlungen an den Lieferanten oder Ansprüche des Lieferanten prüfen;

- (b) Ansehen von Einrichtungen oder Prozessen in Bezug auf Waren, technische Produkte oder Bestellungen, einschließlich solcher in Bezug auf Produktionsqualität oder -kapazität; und
- (c) Ansehen und Prüfen von Einrichtungen, Unternehmen oder Prozessen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus einer Bestellung verwendet werden, um festzustellen, ob die Anforderungen der Bestellung erfüllt sind, einschließlich unter anderem die Anforderungen in Abschnitt 10, Abschnitt 16, Abschnitt 19 (Software SaaS), Abschnitt 36 , Abschnitt 37 und Abschnitt 20 (Daten).

Überprüfungen gemäß diesem Abschnitt 32.01 werden während der normalen Geschäftszeit und nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten durchgeführt.

32.02 Finanzberichte des Lieferanten Auf Wunsch des Käufers stellt der Lieferant dem Geschäftsbüro für Materialkosten des Käufers die aktuellsten Finanzberichte zur Verfügung: (a) für den Lieferanten; und (b) für ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten, das an der Herstellung, Lieferung oder Finanzierung der Waren und technischen Produkte oder eines Bestandteils der Waren und technischen Produkte beteiligt ist. **Finanzberichte** umfassen Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Kapitalflussrechnungen und substantiierende Daten. Das Geschäftsbüro für Materialkosten des Käufers darf die in diesem Abschnitt 32.03 bereitgestellten Finanzberichte nur verwenden, um die fortdauernde Fähigkeit des Lieferanten zu beurteilen, seine Verpflichtungen aus der Bestellung zu erfüllen, und zu keinem anderen Zweck, sofern der Lieferant nicht schriftlich etwas anderes vereinbart.

32.03 Offenlegungszeitraum Falls es sich bei dem Lieferanten um ein an der Börse gehandeltes Unternehmen handelt, legt der Lieferant dem Käufer Finanzberichte gemäß Abschnitt 32.03 zu dem Zeitpunkt vor, zu dem dies unter den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen der jeweiligen Börsen gestattet ist.

32.04 Vertraulichkeit Die Verpflichtungen des Käufers, Informationen, die seinem Geschäftsbüro für Materialkosten gemäß Abschnitt 32.03 zur Verfügung gestellt wurden, vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben.

32.05 Aufbewahrung von Unterlagen Der Lieferant bewahrt alle relevanten Dokumente, Daten und sonstigen schriftlichen Informationen mindestens 2 Jahre lang (oder für einen längeren Zeitraum, wie es das Gesetz vorschreibt, dem die Bestellung unterliegt) auf: (a) im Fall der Waren das spätere Datum, entweder der letzten Lieferung der Waren oder das Datum der endgültigen Zahlung an den Lieferanten gemäß der Bestellung; und (b) im Fall von Werkzeugen das spätere Datum des Abschlusses des Genehmigungsprozesses für Produktionsteile (PPAP), das Datum der Einreichung des Teilbemusterungsdokuments (PSW) oder das Datum der endgültigen Zahlung. Der Käufer kann Kopien dieser Materialien anfertigen.

ABSCHNITT 33. KUNDENDIENSTTEILE

33.01 Lieferverpflichtung Der Lieferant liefert dem **Käufer** und seinen **verbundenen Unternehmen** Ersatzteile und Komponenten, um den aktuellen Bedarf an Teilen des Modelljahres und des vergangenen Modelljahres zu decken. Ford kann berechnigte Dritte einsetzen, um die im FCSD Lieferantenhandbuch für Ersatzteile Global definierten Lieferantenverpflichtungen zu erfüllen. Der Begriff **Ersatzteile** bezieht sich auf die Waren, die der Käufer seinen Händlern und anderen letztendlich als Service- oder Ersatzteile oder als Zubehör zum Weiterverkauf anbieten kann. Der Käufer kann letztendlich Unterbaugruppen, Einzelteile und Rohstoffe der Waren zum Wiederverkauf anbieten. Diese werden als **Komponenten bezeichnet**.

Der Lieferant stellt alle rechtlichen und/oder materiellen Compliance-Unterlagen zur Verfügung, die der Käufer zum Verkauf oder Import von Ersatzteilen oder Bauteilen für jeden anwendbaren Markt benötigt, auf dem der Käufer Fahrzeuge zum Verkauf anbietet.

Der Käufer kauft Ersatzteile und Komponenten direkt am Produktionsstandort des Lieferanten, an dem die Waren hergestellt werden, sofern der Käufer dies nicht schriftlich vereinbart hat.

33.02 Preis für Ersatzteile Der Preis für Ersatzteile ist nicht höher als der in der Produktionsbestellung für die in der Produktion verwendeten Waren angegebene Preis abzüglich der kommerziellen Produktionsanpassungen zuzüglich der kommerziellen Handelsanpassungen.

33.03 Preis für Bauteile Der Preis für Bauteile ist nicht höher als die tatsächlichen Produktions- oder Anschaffungskosten des Lieferanten für die Bauteile abzüglich eines entsprechenden Betrags an kommerziellen Produktionsanpassungen zuzüglich kommerzieller Serviceanpassungen. In keinem Fall übersteigt jedoch der Gesamtpreis aller Komponenten abzüglich der kommerziellen Handelsanpassungen der zugehörigen Waren den Produktionsbestellpreis für die Waren abzüglich der kommerziellen Handelsanpassungen und der tatsächlichen Montagekosten.

33.04 Preisänderungen Wenn der Lieferant oder der Käufer der Ansicht ist, dass eine Preisänderung (nach oben oder unten) gerechtfertigt ist, kann eine Preisänderungsanforderung wie folgt eingereicht werden:

- (a) (a) Preisänderungen von Waren in der Serienproduktion, die durch den Produktionseinkauf implementiert werden, ändern gleichzeitig den Preis der entsprechenden Ersatzteile und Komponententeile um einen entsprechenden Betrag.
- (b) Wenn der Käufer der Ansicht ist, dass eine Preisänderung für anwendbare Ersatzteile oder Komponenten aufgrund von Effizienzinitiativen des Käufers gerechtfertigt ist, benachrichtigt er den Lieferanten mit einer schriftlichen Preisänderungsanforderung.

- (c) Der Lieferant muss den letzten bestellten Bestellpreis beibehalten, wenn die Waren länger als 3 Jahre in Serie waren, oder während der für die Waren geltenden Garantiezeit.
- (d) Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass eine Änderung der Preisgestaltung (nach oben oder unten) für anwendbare frühere Ersatzteile oder Komponententeile vorbehaltlich 33.04 (c) gerechtfertigt ist, die auf wesentliche und laufende Änderungen der Komponenten- oder Rohstoffkosten oder der Herstellungskosten beschränkt sind, kann er einen Preisänderungsantrag über den vom Käufer genehmigten Prozess zur Einreichung von Preisänderungsanträgen stellen.
- (1) Preisänderungen müssen für tatsächliche Änderungen der Herstellungskosten einvernehmlich vereinbart werden
 - (2) Einvernehmlich festgelegte Preisänderungen werden umgesetzt, wenn alle vom Lieferanten verursachten Nachbestellungen geliefert wurden
 - (3) Der Lieferant stellt tatsächliche Rechnungen, veröffentlichte Preisänderungen, Preisänderungsanfragen von Lieferanten, alle relevanten Verkaufsinformationen, Nachweise für Maßnahmen zur Minderung von Preiserhöhungen und andere vom Käufer zumutbar angeforderte Informationen zur Begründung der angeforderten Preisänderung zur Verfügung. Die Parteien handeln die Bedingungen einer Preisänderung nach Treu und Glauben aus. Der Lieferant versendet während dieser Preisverhandlungen weiterhin gemäß den Anforderungen des Käufers gemäß der aktuellen Bestellung

33.05 Preise für mit dem Käufer verbundene Unternehmen und/oder zugelassene Dritte. Die Preise für Ersatzteile und Komponenten, die an den Käufer geliefert werden, gelten auch für Ersatzteile und Komponenten, die an verbundene Unternehmen und zugelassene Dritte des Käufers geliefert werden, mit der Ausnahme, dass die Preise angepasst werden (entweder nach oben oder nach unten), um tatsächliche Nettokostenunterschiede für das Vorhandensein oder Fehlen von kommerziellen Serviceanpassungen zu berücksichtigen, die für die Lieferung an das verbundene Unternehmen und berechnigte Dritte (im Vergleich zu der für die Lieferung an den Käufer erforderlichen) erforderlich sind.

33.06 15-jährige Versorgungsverpflichtung für zurückliegende Modelljahre Der Lieferant liefert dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen nach dem Ende der Produktion des aktuellen Modelljahres für die Waren bis zu 15 Jahre lang Ersatzteile und Bestandteile des vergangenen Modelljahres an den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen. Falls der Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine rechtliche Verpflichtung hat, die Kundendienst- oder Komponententeile für einen längeren Zeitraum verfügbar zu machen, informiert der Käufer den Lieferanten dementsprechend. Der Lieferant liefert die Kundendienst- oder Komponententeile für diesen längeren Zeitraum.

33.07 Separater Auftrag Falls vom Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen ein separater Auftrag an den Lieferanten für Kundendienstteile oder Komponententeile ausgestellt wird (wenn z.B. die Organisation des Käufers, die für den Kauf von

Kundendienstteilen verantwortlich ist, dem Lieferanten für die Kundendienstteile oder Komponententeile einen separaten Auftrag ausstellt), finden für den separaten Auftrag die globalen Geschäftsbedingungen Anwendung. Die Anforderungen dieses Abschnitts 33 im ursprünglichen Produktionsauftrag treffen jedoch weiterhin zu, es sei denn, die Parteien treffen eine anderweitige schriftliche Übereinkunft.

ABSCHNITT 34. WERKZEUGAUSRÜSTUNG UND ANDERES EIGENTUM DES KÄUFERS

34.01 Allgemeine Anwendung Dieser Abschnitt 34 regelt Werkzeugausstattung und anderes Eigentum des Käufers (definiert für die Zwecke dieses Abschnitts 34, um die verbundenen Unternehmen einzuschließen). Sonstiges zur Verwahrung überlassenes Eigentum besteht aus Geräten, Materialien oder anderen Gegenständen des Käufers, die für die Verwendung im Zusammenhang mit den Waren in den Besitz oder die Kontrolle des Lieferanten gebracht werden. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 34, die für Werkzeuge gelten, gelten auch für sonstiges zur Verwahrung überlassenes Eigentum.

34.02 Produktionswerkzeugauftrag Falls der Käufer in Verbindung mit dem Produktionsauftrag einen Produktionswerkzeugauftrag erteilt, wird der Lieferant in jedem Fall Werkzeugausrüstung entwerfen, bauen, überarbeiten oder kaufen und installieren, die den Spezifikationen und anderen Anforderungen des Produktionswerkzeugauftrags in vollem Umfang entspricht. Die Werkzeugausrüstung darf keinen anderen Namen einer Person oder Einheit als den des Käufers tragen bzw. keine anderen Kennzeichnungen irgendwelcher Art aufweisen.

34.03 Werkzeugkapazität Die Werkzeugausrüstung muss in der Lage sein, die Volumenprojektionen für die Waren während der Lebenszeit des Teils zu produzieren und auch die Anforderungen für Kundendienstteile gemäß Abschnitt 33 zu erfüllen.

34.04 Fertigstellung und Bezahlung Der Lieferant stellt mit der Werkzeugausrüstung auf seine Rechnung die erforderliche Anzahl von Musterwaren her, um den Genehmigungsprozess für Produktionsteile (PPAP) des Käufers erfolgreich durchführen und den Lagerschein für Teilevorlage (PSW) vorlegen zu können. Die Werkzeugausrüstung wird fertiggestellt, wenn die erforderlichen Muster vorgelegt und vom Käufer genehmigt worden sind. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Bezahlung, bis die Werkzeugausrüstung fertiggestellt und der Lagerschein für Teilevorlage sowie etwaige andere notwendige Unterlagen vorgelegt worden sind.

34.05 Statusberichte Der Käufer kann vom Lieferanten jederzeit Statusberichte über den Bau oder den Erwerb der Werkzeugausrüstung verlangen. Jeder Statusbericht benennt die Werkzeugausrüstung sowie etwaige Subunternehmer, die an der Werkzeugausrüstung arbeiten. Außerdem gibt er den Fertigstellungsprozentsatz der Werkzeugausrüstung und den Prozentsatz bereits verauslagter einmaliger Produktionskosten an.

34.06 Benachrichtigung über potenzielle Fertigstellungsverzögerung Falls der Lieferant zu einem beliebigen Zeitpunkt glaubt, dass die Werkzeugausrüstung an dem im Produktionswerkzeugauftrag spezifizierten Fertigstellungsdatum u.U. nicht fertiggestellt sein wird, sendet der Lieferant dem Käufer eine schriftliche Benachrichtigung, sobald dies praktisch möglich ist. Mit dem Senden dieser Benachrichtigung wird der Lieferant weder von seiner Verpflichtung befreit, die Werkzeugausrüstung zum Fertigstellungsdatum fertigzustellen, noch von seiner Haftung für etwaige Zusatzkosten, die dem Lieferanten oder dem Käufer auf Grund einer Verzögerung entstehen, es sei denn, der Käufer ist in einer schriftlichen Benachrichtigung damit einverstanden.

34.07 Garantie des Lieferanten Die Garantie des Lieferanten für Werkzeugausrüstung ist die gleiche wie die für die Waren gemäß Abschnitt 22.01.

34.08 Eigentum an Werkzeugausrüstung Der Käufer wird der alleinige Eigentümer sämtlicher Werkzeugausrüstung, sobald diese vom Lieferanten gebaut oder erworben ist. Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Werkzeugausrüstung, selbst wenn der Lieferant für die Werkzeugausrüstung noch nicht bezahlt worden ist. Der Käufer wird als Eigentümer der Werkzeugausrüstung nicht von der Verpflichtung befreit, für die Werkzeugausrüstung zu bezahlen; auch hat dies keinen Einfluss auf etwaige Ansprüche des Lieferanten auf Bezahlung im Rahmen eines Produktionswerkzeugauftrags.

34.9 Besitz und Kontrolle Die Werkzeugausrüstung befindet sich im Besitz bzw. unter der Kontrolle des Lieferanten als in Verwahrung gegebenes Eigentum des Käufers. Der Lieferant bestätigt, dass er ein jederzeit kündbarer Verwahrer der Werkzeugausrüstung ist.

34.10 Werkzeugmacher Falls die gesamte oder ein Teil der Herstellung, Modifizierung, Reparatur oder Renovierung der Werkzeugausrüstung an einen Werkzeugmacher untervergeben wird: (a) informiert der Lieferant den Käufer vorab in einer schriftlichen Benachrichtigung über die Identität des Werkzeugmachers und den Standort der Werkzeugausrüstung, (b) informiert der Lieferant den Werkzeugmacher in schriftlicher Form, dass er durch den Lieferanten ein jederzeit kündbarer Verwahrer der Werkzeugausrüstung ist, die dem Käufer gehört, und (c) ist ausschließlich der Lieferant für die Bezahlung des Werkzeugmachers verantwortlich.

34.11 Subunternehmer Falls der Lieferant die Absicht hat, die gesamte oder einen Teil der Herstellung der Waren an einen unabhängigen Subunternehmer zu vergeben und die Werkzeugausrüstung sich auf dem Betriebsgelände des Subunternehmers befindet: (a) informiert der Lieferant den Käufer vorab in einer schriftlichen Benachrichtigung über die Identität des Subunternehmers und den Standort der Werkzeugausrüstung, (b) holt der Lieferant vorab die schriftliche Genehmigung des Käufers bezüglich der Absicht des Lieferanten ein, (c) informiert der Lieferant den Subunternehmer in schriftlicher Form, dass er über den Lieferanten ein jederzeit kündbarer Verwahrer der Werkzeugausrüstung ist, die dem Käufer gehört, und (c) ist ausschließlich der Lieferant für die Bezahlung des Subunternehmers verantwortlich.

34.12 Keine Rechte oder Pfandrechte Der Lieferant hat keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an der Werkzeugausrüstung. Der Lieferant ist nicht befugt, Rechte an der

Werkzeugausrüstung auf Dritte zu übertragen oder hieran eine Sicherheit zu bestellen. Der Lieferant verzichtet auf: (a) jegliches Pfandrecht, das er an der Werkzeugausrüstung wegen an der Werkzeugausrüstung durchgeführter Arbeit hat oder anderweitig geltend machen kann, und (b) jegliche Einwände gegen die Wiederinbesitznahme und Entfernung der Werkzeugausrüstung aus beliebigem Grund, einschließlich Insolvenzverfahren.

34.13 Ansprüche Dritter Der Lieferant verteidigt und entschädigt den Käufer für alle entstandenen Kosten (einschließlich tatsächlicher Gebühren für Anwälte, Berater und Experten) in Verbindung mit einem gegnerischen Anspruch. Ein **gegnerischer Anspruch** ist ein von Dritten, einschließlich Werkzeugmachern, Subunternehmern und Kreditinstituten, geltend gemachter Anspruch, der das alleinige Recht, das Eigentum und Interesse des Käufers an der Werkzeugausrüstung oder das Recht auf Besitz der Werkzeugausrüstung angreift, einschließlich Werkzeugmachern, Subunternehmern und Kreditinstituten.

34.14 Eigentumsvermutung des Käufers Bei Streitigkeiten über das Eigentum der Werkzeugausrüstung besteht eine widerlegbare Vermutung, dass der Käufer der alleinige Eigentümer der Werkzeugausrüstung ist. Als Vorsichtsmaßnahme gegen einen gegnerischen Anspruch gewährt der Lieferant zur Absicherung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dem Produktionswerkzeugauftrag dem Käufer eine Sicherheit an jedem geltend gemachten Recht, Eigentum oder Interesse an der Werkzeugausrüstung. Der Lieferant autorisiert den Käufer (nach alleiniger Wahl des Käufers), Finanzierungsdokumente abzugeben, aus denen der Lieferant als Schuldner/Verwahrer und der Käufer als gesicherte Partei/Hinterleger hervorgeht. Falls der Käufer dies verlangt, überträgt der Lieferant dem Käufer etwaig mögliche derzeitige oder zukünftige Ansprüche des Lieferanten bezüglich der Werkzeugausrüstung gegen Dritte (einschließlich Werkzeugmachern).

34.15 Kaufpreis der in Auftrag gegebenen Werkzeugausrüstung Sofern nicht ein Produktionswerkzeugauftrag auf einer Festpreisbasis ausgestellt ist, liegt der Preis für die Werkzeugausrüstung nicht höher als: (a) der im Produktionswerkzeugauftrag spezifizierte, maximal erstattbare Betrag, (b) die tatsächlichen Kosten des Lieferanten für die Beschaffung der Werkzeugausrüstung von einem Werkzeugmacher ohne Gewinnaufschlag, oder (c) die tatsächlichen Kosten des Lieferanten für die Herstellung der Werkzeugausrüstung gemäß den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Richtlinien des Käufers, wobei der jeweils niedrigere Preis maßgeblich ist.

34.16 Treuhänderisch verwahrte Zahlungen für Werkzeugausrüstung Zahlungen des Käufers für die Werkzeugausrüstung sind ausdrücklich vom Käufer dafür vorgesehen, zu Gunsten eines vom Lieferanten für die Produktion der Werkzeugausrüstung verwendeten Werkzeugmachers treuhänderisch verwahrt zu werden. Der Lieferant verwahrt als Treuhänder diese Zahlungen ausdrücklich treuhänderisch für den Werkzeugmacher. Der Lieferant bestätigt, dass der Werkzeugmacher gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 34.16 eine vorgesehene begünstigte dritte Partei ist und dass er das Recht hat, diese Bestimmungen direkt gegen den Lieferanten durchzusetzen. Der Käufer hat gemäß diesem Abschnitt 34.16 dem Lieferanten oder Werkzeugmacher gegenüber keine Verpflichtung außer der, gemäß dem Produktionswerkzeugauftrag Zahlungen an den Lieferanten zu leisten. Falls ein Werkzeugmacher gegen den Lieferanten eine Klage für die Bezahlung der

Werkzeugausrüstung anstrengt, verkündet der Lieferant dem Käufer nicht den Streit, und der Lieferant entschädigt den Käufer gemäß Abschnitt 34.13.

34.17 Einschränkungen des Gebrauchs der Werkzeugausrüstung Der Lieferant hat die Verpflichtung, die Werkzeugausrüstung lediglich zur Produktion der Waren zu verwenden. Der Lieferant benutzt die Werkzeugausrüstung für keine anderen Zwecke als gemäß globalen Geschäftsbedingungen vorgesehen, einschließlich Produktion, Herstellung, Verkauf oder Design von Anschlussmarkt-Teilen, es sei denn, ihm liegt durch eine schriftliche Benachrichtigung eine ausdrückliche Genehmigung des Käufers vor oder eine anderweitige Verwendung ist erforderlich, um eine behördliche Bestimmung zu erfüllen. Dies schließt alle zusätzlichen Werkzeuge ein, die nach Käuferzeichnungen hergestellt wurden, die außerhalb des Werkzeugauftrags des Käufers bezahlt wurden.

34.18 Verpflichtungen des Lieferanten Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten:

- (a) Bewahren Sie das Werkzeug, einschließlich seiner Reparatur oder seines Austauschs, in dem Zustand, der zur Herstellung der Waren gemäß den Bestimmungen der Produktionsbestellung erforderlich ist, und übernehmen Sie die Verantwortung für alle Abnutzungserscheinungen, ausgenommen normale Abnutzungserscheinungen für sonstiges zur Verwahrung überlassenes Eigentum;
- (b) Bewahren Sie das Werkzeug und sonstiges zur Verwahrung überlassenes Eigentum ordnungsgemäß auf und versichern Sie es gegen Verlust oder Beschädigung, auch wenn dies trotz der Sorgfalt des Lieferanten geschieht .
- (c) Befolgen Sie den Leitfaden für Werkzeuglieferanten, einschließlich der deutlichen Kennzeichnung des Werkzeugs als Eigentum des Käufers und der Teilenummer; und
- (d) Verwahren Sie das Werkzeug und sonstiges zur Verwahrung überlassenes Eigentum getrennt vom Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten auf.

34.19 Verlegung der Werkzeugausrüstung Der Lieferant muss die vorherige Zustimmung der Einkaufsabteilung des Käufers in einer schriftlichen Mitteilung einholen, bevor er das Werkzeug an einen anderen Ort des Lieferanten oder eines Dritten verlegt. Eine vorherige Zustimmung ist in folgenden Situationen jedoch nicht erforderlich: (a) Der Lieferant, seine Werkzeugmacher und Subunternehmer können die Werkzeugausrüstung in Notfällen verlegen, und der Lieferant wird dem Käufer den neuen Standort in einer schriftlichen Benachrichtigung unverzüglich mitteilen, und (b) der Lieferant, seine Werkzeugmacher und Subunternehmer können die Werkzeugausrüstung ebenfalls ohne vorherige Benachrichtigung für maximal 2 Arbeitstage zu dem ausschließlichen Zweck der Reinigung und Durchführung von routinemäßigen Wartungsarbeiten verlegen, es sei denn, der Käufer hat den Lieferanten vorab davon unterrichtet, dass ihm dies nicht gestattet ist.

34.20 Rückgabe von Werkzeugausrüstung Falls vom Käufer gewünscht, gibt der Lieferant die Werkzeugausrüstung, Mehrweg-Behälter oder anderes in Verwahrung gegebenes Eigentum im Betrieb des Lieferanten oder an einem anderen vom Käufer spezifizierten Ort an den Käufer zurück. Der Lieferant trägt die Arbeits- und sonstigen Kosten für die

Demontage, Demontage, Bereitstellung und Verladung des Werkzeugs zur Entfernung. Der Lieferant wird mit dem Käufer zusammenarbeiten, um das Werkzeug vom Standort des Lieferanten oder Nachunternehmers zu entfernen.

34.21 Verfügung über Werkzeugausrüstung Der Lieferant kann in einer schriftlichen Benachrichtigung den Käufer auffordern, entweder die Rückgabe der Werkzeugausrüstung zu akzeptieren oder gemäß Bestimmungen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln sind, ihre Entsorgung durch den Lieferanten unter folgenden Umständen zu gestatten:

- (a) Der Lieferant liefert weiterhin Kundendienst- oder Komponententeile nach dem in Abschnitt 33.09 erforderlichen Zeitraum, aber es gab mindestens zwei Jahre lang keine Freigaben für die Kundendienst- oder Komponententeile, oder
- (b) Der Lieferant entscheidet sich für eine Einstellung der Versorgung von Kundendienst- oder Komponententeilen gemäß Abschnitt 33.10, und der Käufer erteilt dem Lieferanten bezüglich der Disposition der Werkzeugausrüstung keinerlei Anweisungen.

34.22 Technische Informationen für Werkzeugausrüstung Falls der Lieferant gegen Bestimmungen des Auftrags verstößt und der Käufer bestimmt, dass es notwendig ist, die Werkzeugausrüstung entweder in Besitz zu nehmen oder sie verlegen zu lassen, übergibt der Lieferant dem Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen sämtliche technischen Informationen für die Werkzeugausrüstungen, die vom Käufer oder seinen verbundenen Unternehmen angefordert werden und die für Verlegung, Installation, Zusammenbau, Wartung oder Gebrauch der Werkzeugausrüstung erforderlich sind. Solche technischen Informationen, die auch vertrauliche Informationen des Lieferanten sind, werden gemäß Abschnitt 16 behandelt.

ABSCHNITT 35. EINHALTEN DER GESETZE

35.01 Allgemeine Verpflichtungen Der Lieferant, die Waren und technischen Produkte müssen allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Bestimmungen, Konventionen, Verordnungen oder Standards des Bestimmungslandes oder des Landes der Verwendung der Waren die oder sich auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import und die Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Waren und technischen Produkte oder auf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten beziehen, entsprechen, einschließlich unter anderem allen geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen, wie in den geltenden Lieferantenhandbüchern näher beschrieben. Auf Wunsch des Käufers muss der Lieferant schriftlich bestätigen, dass er jegliche oder alle der vorstehenden Bestimmungen erfüllt. Der Käufer verlangt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung und hat das Recht, eine Bestellung sofort zu kündigen, wenn ein Verstoß gegen diese Bestimmung vorliegt.

Ohne das Vorstehende einzuschränken, wird der Lieferant alle behördlichen Anforderungen erfüllen, die für das Design, die Herstellung, den Verkauf oder den Vertrieb der Waren und technischen Produkte gelten können. Eine **behördliche Bestimmung** umfasst ein Gesetz oder eine Anforderung einer Behörde, einschließlich solcher, die auf Neufahrzeuge im

Allgemeinen oder auf darin installierte spezifische Komponenten zutreffen. Zu diesen Bestimmungen gehören Emissionskontrolle, Sicherheit, gefährliche Materialien, Recycling und Enddisposition. Eine behördliche Bestimmung kann spezifische Garantieperioden oder Deckungsbestimmungen oder einen Zeitraum umfassen, in dem der Käufer eine Außendienstmaßnahme gemäß Abschnitt 23.02 durchführen muss. Der Ausdruck **Behörde** bezieht sich auf eine Organisation, die ein Recht auf Ermittlung oder Regulierung der Waren, der Fahrzeuge, in denen die Waren ggf. installiert werden, des Käufers, des Lieferanten oder ihrer verbundenen Unternehmen beansprucht. Der Ausdruck „Behörde“ umfasst die United States Environmental Protection Agency (Umweltschutzbehörde der USA), die United States National Highway Traffic Safety Administration (US-Verkehrssicherheitsbehörde) und die Europäische Kommission.

35.02 Handelskontrollen Der Lieferant, die Waren und technischen Produkte müssen alle US-amerikanischen und anderen geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Kodizi und Ausführungsverordnungen in Bezug auf Exportkontrollen, Sanktionen und Anti-Boycott in Bezug auf Käufe im Rahmen dieser Vereinbarung einhalten, die im Lieferantenhandbuch für Exportkontrolle und Sanktionskonformität, die der Käufer von Zeit zu Zeit aktualisieren kann, näher beschrieben sind. Auf Wunsch des Käufers muss der Lieferant schriftlich bestätigen, dass er jegliche oder alle der vorstehenden Bestimmungen erfüllt und einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung erbringen, wie der Käufer dies vernünftigerweise verlangen kann. Für den Fall, dass Waren eine andere Exportklassifizierungsnummer („ECCN“) oder eine andere Kategorieklassifizierung der US-Munitionsliste („USML“) als EAR99 haben, es sich um einen ITAR-Verteidigungsdienst oder um anderweitig exportkontrollierte Waren nach den Gesetzen einer zuständigen Gerichtsbarkeit handelt, muss der Lieferant den Käufer schriftlich und vor der Lieferung benachrichtigen, indem er das Benachrichtigungsformular für die Exportkontrolle des Lieferanten ausfüllt, wie im Lieferantenhandbuch für die Exportkontrolle und die Einhaltung von Sanktionen näher beschrieben. Der Käufer verlangt die strikte Einhaltung dieses Absatzes und hat das Recht, eine Bestellung oder relevante Teile davon sofort zu kündigen, wenn ein Verstoß gegen diesen Absatz vorliegt oder wenn die Einhaltung gemäß diesen Bestimmungen nicht praktikabel wird.

35.03 Auftragnehmer der Regierung Der Lieferant wird alle geltenden behördlichen Anforderungen für staatliche Nachunternehmer erfüllen, einschließlich, wenn der Käufer ein US-amerikanisches Unternehmen ist, die Anforderungen des US-Rechts, wie sie in den Lieferantenanforderungen für Lieferanten mit US-Regierungsverträgen aufgeführt sind.

35.04 Wettbewerbsgesetze Der Lieferant wird alle Wettbewerbsgesetze einhalten. **Wettbewerbsgesetze** beziehen sich auf alle Gesetze, die Handlungen verbieten, einschränken oder regeln, die den Zweck oder die Wirkung einer Monopolisierung, Handelsbeschränkung oder Verringerung des Wettbewerbs haben.

ABSCHNITT 36. SOZIALE UND UMWELTVERANTWORTUNG

36.01 Grundlegende Arbeitsbedingungen Wenn der Lieferant Arbeit an den Waren oder ihren Komponententeilen durchführt: (a) benutzt der Lieferant keine Zwangsarbeit, egal in

welcher Form, (b) stellt der Lieferant keine Personen unter 15 Jahren ein, es sei denn, sie sind Teil einer von der Regierung genehmigten Arbeitsschulung, Lehrausbildung oder eines sonstigen Programms, das für seine Teilnehmer deutlich von Vorteil wäre, oder (c) ergreift der Lieferant keine physisch missbräuchlichen Disziplinarmaßnahmen.

36.02 Verhaltenskodex für Lieferanten: Der Käufer hat einen Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt, der auf international anerkannten Standards und den internen Richtlinien von Ford basiert. Der Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für die Lieferung aller Waren, die für Produkte des Käufers verwendet werden, und deckt Themen im Zusammenhang mit sozialer und ökologischer Verantwortung ab, einschließlich der verantwortungsvollen Beschaffung von Materialien.

Der Lieferant muss den Verhaltenskodex des Lieferanten einhalten und auf Anfrage die Einhaltung nachweisen. Der Lieferant muss einen ähnlichen Verhaltenskodex durchsetzen und dafür sorgen, dass seine Nachunternehmer dies tun. Alle erforderlichen Korrekturmaßnahmenpläne zur Behebung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex des Lieferanten richten sich nach einem einvernehmlich festgelegten Zeitplan. Der Kodex kann zu finden unter: <https://corporate.ford.com/supplier-code-of-conduct>.

36.03 Nachunternehmer Wenn der Lieferant Nachunternehmer für Arbeiten an den Waren oder deren Bestandteilen beauftragt, verwendet der Lieferant nur Nachunternehmer, die die Anforderungen der Abschnitte 36.01 und 36.02 erfüllen. Der Lieferant überwacht den Subunternehmer bezüglich deren Einhaltung.

36.04 .Bestätigung der Einhaltung Der Lieferant versichert, wenn er die Waren liefert, dass er die Anforderungen von Abschnitt 35 , Abschnitt 36 .01, Abschnitt 36. 02 und 36.03 erfüllt hat. Der Käufer kann einen unabhängigen Dritten beauftragen oder den Lieferanten auffordern, einen für den Käufer annehmbaren zu beauftragen, um: (a) die Einhaltung der Anforderungen von Abschnitt 36 durch den Lieferanten zu prüfen; und (b) dem Lieferanten und dem Käufer eine schriftliche Bescheinigung über die Einhaltung der Vorschriften durch den Lieferanten vorzulegen, einschließlich der Bereiche, in denen potenzielle Verbesserungen möglich sind.

36.05 Kosten einer Prüfung Der Lieferant trägt die Kosten einer Prüfung und Bestätigung durch einen Dritten gemäß Abschnitt 37.04, unabhängig davon, welche Partei den Prüfer beauftragt hat. Der Käufer hat die Wahl, eine Prüfung oder Bestätigung durch den Lieferanten statt einer Bestätigung durch Dritte zu akzeptieren.

36.06 Inklusivität und Vielfalt der Lieferkette Der Lieferant wird aktiv versuchen, eine vielfältige und integrative Lieferkette aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Dies schließt alle angemessenen Anstrengungen des Lieferanten ein, Verträge mit verschiedenen Unternehmen abzuschließen und Unteraufträge zu vergeben. Ein vielfältiges Unternehmen ist eine Einheit, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt: (a) ein kleines Unternehmen im Sinne von Titel 15, Abschnitt 632 des US-amerikanischen Kodex und der damit verbundenen Vorschriften; (b) ein Unternehmen, im Allgemeinen, aber nicht unbedingt, ein kleines Unternehmen, das im Besitz von sozial benachteiligten Personen ist

und von diesen kontrolliert wird (mindestens einundfünfzig Prozent (51%) Prozent des Unternehmens gehören einer oder mehreren sozial und wirtschaftlich benachteiligten Personen und werden von diesen kontrolliert, und das Management und der tägliche Geschäftsbetrieb werden von einer oder mehreren solcher Personen kontrolliert); (c) ein Unternehmen, das zu mindestens einundfünfzig Prozent (51%) im Besitz einer Frau oder von Frauen ist, die das Unternehmen auch kontrollieren und betreiben. Der Lieferant meldet vierteljährlich den Dollarwert des Inhalts, der von seinen verschiedenen Geschäftsbereichen bereitgestellt wird, soweit er sich auf das Geschäft des Lieferanten mit der Ford Motor Company bezieht, die eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen für die hierunter aufgeführten Produkte oder Dienstleistungen sowie die Grundlage erfüllen, dass solche Inhalte von einem Unternehmen bereitgestellt wurden, das eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen erfüllt. Weitere Informationen, einschließlich der Definition von sozial und wirtschaftlich benachteiligten Personen, finden Sie im entsprechenden regionalen Web-Leitfaden.

ABSCHNITT 37. VERSORGUNGSSCHUTZ

37.01 Benachrichtigung des Käufers Der Lieferant sendet dem Käufer eine schriftliche Benachrichtigung (a) mindestens 30 Tage vor dem Ablauf eines Tarifvertrags oder (b) bezüglich potenzieller den Lieferanten betreffender Arbeitsstreitigkeiten, die den Betriebsablauf des Käufers oder die Versorgung der Waren gemäß dem Produktionsauftrag beeinflussen könnten.

37.02 Plan zur Vermeidung von Unterbrechungen Auf Wunsch des Käufers legt der Lieferant dem Käufer seinen Plan vor, mit dem nachteilige Auswirkungen auf den Betriebsablauf des Käufers vermieden werden sollen, oder um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Käufers bezüglich der Waren nach Ablauf des Arbeitsvertrags oder nach Beginn von Arbeitskämpfen, die sich auf den Lieferanten auswirken könnten, mindestens 30 Tage lang ohne Unterbrechung erfüllt werden. Der Lieferant hält den Käufer über etwaige Änderungen am Plan, an seiner Implementierung und an den Bemühungen des Lieferanten, den Arbeitskampf beizulegen, auf dem Laufenden. Die Verpflichtungen des Käufers, die vom Lieferanten gemäß diesem Abschnitt 37.02 bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln, sind in Abschnitt 16 beschrieben.

ABSCHNITT 38. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

38.01 Verhandlungsphase : Im Falle eines Streits zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Bestellung wird derjenige, der die Streitfrage anspricht, den anderen schriftlich benachrichtigen und die Art des Streits hinreichend detailliert beschreiben. Die Parteien werden dann unverzüglich nach Treu und Glauben verhandeln, um eine faire und gerechte Beilegung des Streits zu erreichen. Jede Partei kann diese Verhandlungsphase jederzeit nach eigenem Ermessen mit einer Frist von 14 Tagen mit einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei beenden.

38.02 Mediationsphase Während der Verhandlungsphase in Abschnitt 37.01, einschließlich des Zeitraums von 14 Tagen, nachdem eine Partei die andere Partei darüber informiert hat, dass sie die Verhandlungsphase beendet, kann sich jede Partei für eine unverbindliche Mediation entscheiden, indem sie dies der anderen Partei schriftlich mitteilt. Danach nehmen die Parteien nach Treu und Glauben an einer unverbindlichen Vermittlung durch einen Drittvermittler teil. Die Parteien werden sich umgehend auf den Mediator einigen, und die Kosten des Mediators werden zu gleichen Teilen geteilt. Die Mediationsphase muss innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum abgeschlossen sein, an dem die Mitteilung zur Wahl der Mediation erfolgt, es sei denn, die Parteien vereinbaren einen anderen Zeitrahmen

38.03 Schiedsphase Nach Abschluss der Verhandlungsphase gemäß Abschnitt 37.01 oder nach Abschluss der Mediationsphase gemäß 37.02, wenn eine Mediation gewählt wurde, kann eine Partei die andere Partei auffordern, an einem verbindlichen Schiedsverfahren teilzunehmen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die andere Partei stellt, und die andere Partei hat 15 Tage nach Eingang eines solchen Antrags Zeit, schriftlich zu antworten, ob sie einem verbindlichen Schiedsverfahren zustimmt. Bei Streitigkeiten in Bezug auf Qualität, Menge, Lieferung, Zahlungen, Gewährleistung, Entschädigung, jegliche Art von Außendienstmaßnahmen und/oder Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10, 11, 12, 13, 14, 22, 23 und 25 dieser globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Käufer einseitig ein Schiedsverfahren wählen. Zu diesem Zeitpunkt müssen sich die Parteien einem verbindlichen Schiedsverfahren unterziehen. Vor einer einseitigen Wahl zum Schiedsverfahren durch den Käufer müssen die Parteien an der Verhandlungsphase und, falls von einer der Parteien gewählt, an der Mediationsphase teilgenommen haben.

38.04 Rechtsstreitigkeiten Wenn der Streit nicht innerhalb der Verhandlungsphase beigelegt oder in der eventuell gewählten Mediationsphase gelöst wurde, können Rechtsstreitigkeiten eingeleitet werden, es sei denn, die Parteien entscheiden sich gemäß Abschnitt 38.03 für ein Schiedsverfahren. In allen Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Parteien, dass die Rechtsstreitigkeiten nur vor den Gerichten des Landes eingereicht werden, in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat, unabhängig davon, wo sich der Lieferant befindet oder wo die Waren entworfen, hergestellt oder verkauft wurden oder geliefert werden, sofern die geltenden Bestimmungen des Web-Leitfadens zur Streitbeilegung nichts anderes vorsehen. Wenn in den Vereinbarungen mehrere Käufer aufgeführt sind und sich einer der Käufer in den USA befindet, gilt der Hauptgeschäftssitz in den USA.

38.05 Hauptgeschäftssitz in den USA Wenn der Hauptgeschäftssitz des Käufers in den USA liegt, wird sich jede Partei in einem Rechtsstreit gemäß Abschnitt 38.04:

- (a) Unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit unterwerfen von: (1) dem US-amerikanischen Bezirksgericht für den östlichen Bezirk von Michigan, Southern Division in Detroit, in Bezug auf Ansprüche oder Verfahren, für die es möglicherweise zuständig ist; oder (2) dem Bezirksgericht für die Grafschaft Oakland, Michigan (6. Bezirk - Pontiac); oder dem Bezirksgericht für die Grafschaft Wayne, Michigan (3. Bezirk - Detroit) in Bezug auf alle anderen Ansprüche oder Verfahren.

- (b) Sie verzichtet ausdrücklich auf jegliche Einwände gegen den Gerichtsstand oder die Gerichtsbarkeit, einschließlich eines Einwands auf Basis der Ungelegenheit des Gerichtsstandes, und
- (c) Sie wird keinen Strafe einschließenden, exemplarischen oder mehrfachen Schadenersatz fordern oder annehmen, mit Ausnahme des Rechts, diese gemäß den Entschädigungsbestimmungen in Abschnitt 25 zu erlangen.

38.06 Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA Wenn sich der Hauptgeschäftssitz des Käufers außerhalb der USA befindet, erfordern die geltenden Bestimmungen des Lieferantenleitfadens zur Streitbeilegung möglicherweise ein verbindliches Schiedsverfahren anstelle von Rechtsstreitigkeiten und beschreiben die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsstand für jeden Rechtsstreitigkeiten. Siehe das Lieferantenhandbuch zur Streitbeilegung.

38.07 Geltendes Recht Die Bestellung unterliegt den Gesetzen des Hauptgeschäftssitzes des Käufers, ohne Rücksicht auf sonst möglicherweise geltende Kollisionsnormen. Wenn in den Vereinbarungen, aus denen sich die Bestellung zusammensetzt, mehrere Käufer aufgeführt sind und sich einer der Käufer in den USA befindet, gilt der Hauptgeschäftssitz in den USA. Falls der Käufer sich in den Vereinigten Staaten befindet, wird als sein Hauptgeschäftssitz der Bundesstaat Michigan angenommen. Die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Verkauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.

38.08 Auswirkung auf die Rechte des Käufers Die in den Abschnitten 39.01 bis 38.04 genannten Streitbeilegungsverfahren sind keine Voraussetzung dafür, dass der Käufer seine Rechte oder Rechtsmittel aus der Bestellung oder dem anwendbaren Recht ausübt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Rechte aus Abschnitt 10 oder Abschnitt 23 dieser globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eines Lieferantenleitfadens oder für die Ausübung einer einstweiligen Verfügung oder eines anderen angemessenen oder vorläufigen Rechtsschutzes.

38.09 Wettbewerbswidrige Praktiken Wenn der Lieferant von einem Gericht, einem Tribunal oder einer Regulierungs- oder sonstigen Behörde wegen eines Verstoßes gegen ein Wettbewerbsgesetz für eine vom Käufer gekaufte Ware verurteilt wird oder wenn der Lieferant einen Verstoß gegen ein Wettbewerbsgesetz für eine vom Käufer gekaufte Ware, einschließlich im Rahmen eines kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms der Regierung zugibt, hat der Lieferant: (a) dem Käufer alle Dokumente, Daten und sonstigen Informationen, die allen Regierungsbehörden weltweit vorgelegt wurden und die sich auf eine Untersuchung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht beziehen, innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung oder Schuldbekennnis vorzulegen; und (b) an einem verbindlichen Schiedsverfahren teilzunehmen, um etwaige Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit dem Verstoß zu klären. Wenn während eines Schiedsverfahrens festgestellt wird, dass der Lieferant gegen das Wettbewerbsrecht in Bezug auf den Käufer verstoßen hat, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer 15% des Kaufpreises aller vom wettbewerbswidrigen Verhalten betroffenen Waren zu zahlen, unabhängig vom Standort des Hauptstandorts des Käufers. Wenn festgestellt wird, dass der Lieferant in den USA gegen den Sherman Act verstoßen hat, ist der Käufer berechtigt, den gemäß Abschnitt 38.09 (c)

gezahlten Betrag für alle Käufe, die dem Sherman Act unterliegen, zu verdreifachen. Die Zahlung gemäß Abschnitt 38.09 (b) ist nicht das alleinige oder ausschließliche Rechtsmittel des Käufers bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, und der Käufer hat Anspruch auf einen verfügbaren gesetzlichen Schadenersatz bei einem Schiedsverfahren. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Michigan, sofern Käufer und Lieferant nichts anderes vereinbaren. Die Regeln und Verfahren, die bei der Schiedsgerichtsbarkeit einzuhalten sind, sind die CPR-Regeln für die nicht verwaltete Schlichtung von Geschäftsstreitigkeiten. Es gelten die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Schiedsregeln. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 38.09 ersetzen alle widersprüchlichen Bestimmungen der globalen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Um Zweifel auszuschließen, gelten die Abschnitte 39.01-39.04 nicht für den Fall, dass ein Lieferant gegen ein Wettbewerbsgesetz verstößt. Der Web-Leitfaden für Streitbeilegung gilt ebenfalls nicht im Falle des Verstoßes eines Lieferanten gegen das Wettbewerbsrecht.

ABSCHNITT 39. ENTSCHULDBARE VERZÖGERUNG

39.01 Entschuldbare Ereignisse Weder der Käufer noch der Lieferant ist für eine Verzögerung oder eine Nichterfüllung haftbar, die in direktem Zusammenhang mit einem entschuldbaren Ereignis steht. Ein **entschuldbares Ereignis** ist eine Ursache oder ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, die/das nicht auf ihrem Fehler oder ihrer Fahrlässigkeit beruht. Entschuldbare Ereignisse sind Brand, Überschwemmung, Erdbeben und andere extreme Naturereignisse, höhere Gewalt, Aufruhr, Landfriedensbruch, Arbeitskämpfe (einschließlich Streiks/ Bummelstreiks und Aussperrungen, unabhängig von deren Rechtmäßigkeit) und Krieg oder Terroranschläge, ungeachtet der Tatsache, ob diese von einer Regierung als solche erklärt wurden. In jedem Fall muss die Nichterfüllung – ausgenommen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen – außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, die das entschuldbare Ereignis geltend macht, und darf nicht deren Fehler oder Fahrlässigkeit zuzuschreiben sein. Entschuldbare Ereignisse umfassen auch Verzögerungen oder Nichterfüllung eines Nachunternehmers, Vertreters oder Lieferanten einer Partei nur dann und nur in dem Umfang, in dem die Ursache oder das Ereignis ein entschuldbares Ereignis im Sinne dieses Abschnitts 39.01 wäre. Entschuldbare Ereignisse beinhalten nicht das Missachten anwendbarer Gesetze oder das Unterlassen von Maßnahmen, die für die Planung der Leistungserfüllung in Erwartung etwaiger Zoll-, Export/Import- oder sonstiger öffentlich angekündigter behördlicher Bestimmungen zumutbar erforderlich sind.

39.02 Benachrichtigung über ein entschuldbares Ereignis Die Partei, die ein entschuldbares Ereignis geltend macht, benachrichtigt die andere Partei schriftlich über dessen Eintritt und Beendigung, sobald dies praktisch möglich ist.

39.03 Unfertige Erzeugnisse Im Falle eines entschuldbaren Ereignisses kann der Käufer alle Fertigwaren, unfertigen Erzeugnisse und Rohmaterialien, die gemäß dem Auftrag für die Arbeit produziert oder beschafft wurden, in seinen Besitz übernehmen.

39.04 Recht auf Ersetzen und Verringern der Menge Der Käufer behält sich das Recht vor, für die Dauer des entschuldbaren Ereignisses und für einen zumutbaren Zeitraum im

Anschluss daran die Waren anderweitig zu beschaffen, um Produktionsunterbrechungen zu minimieren, bis die Betriebsanlagen des Lieferanten die Waren in den gemäß dem Auftrag oder Freigaben erforderlichen Mengen produzieren, und etwaige gemäß einer offenen Freigabe abgerufene Warenmengen entsprechend zu verringern.

39.05 Kündigungsrecht Der Käufer kann eine Bestellung nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise kündigen, wenn ein entschuldbares Ereignis eingetreten ist, das zu einer Nichterfüllung oder Verzögerung der Ausführung geführt hat, die länger als 3 aufeinanderfolgende Monate nach dem Datum gedauert hat, an dem die schriftliche Mitteilung der Partei, die ein entschuldbares Ereignis geltend macht, in Kraft getreten ist (wie in Abschnitt 44.02 beschrieben).

ABSCHNITT 40. VERZICHT BEI NICHTERFÜLLUNG

40.01 Verzicht bei Nichterfüllung Ein Verzicht bei Nichterfüllung im Rahmen der Bestellung muss in einer schriftlichen Mitteilung erfolgen und gilt nur für den im Verzicht angesprochenen spezifischen Fall und für keine andere vergangene oder zukünftige Nichterfüllung.

ABSCHNITT 41. ASSIGNMENTS

41.01 Forderungsabtretung durch den Lieferanten Der Lieferant kann seine Forderung gegen den Käufer auf Zahlung abtreten. Der Lieferant informiert den Käufer rechtzeitig in einer schriftlichen Benachrichtigung über solch eine Abtretung. Der Käufer unternimmt angemessene Anstrengungen, die Zahlungen gemäß der Abtretung des Lieferanten auszuführen. Der Käufer haftet nicht gegenüber dem Lieferanten oder der Partei, an die die Forderung abgetreten wurde, falls der Käufer im Anschluss an eine Abtretung die Zahlung an eine falsche Partei leistet.

41.02 Entschädigung Der Lieferant verteidigt und entschädigt den Käufer und hält ihn schadlos von etwaigen Ansprüchen des Abtretungsempfängers wegen Nichtbezahlung, falls der Käufer die Zahlung an den Lieferanten nach Eingang einer Abtretungsbenechtigung geleistet hat. Eine Abtretung hat keinen Einfluss

41.03 Abtretung durch den Käufer Der Käufer kann durch schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten Rechte oder Pflichten aus dem Auftrag abtreten bzw. übertragen.

41.04 Übertragung durch den Lieferanten Der Lieferant kann seine Verpflichtungen weder übertragen noch delegieren, ohne vorab die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen. Der Lieferant ist nach einer Übertragung oder Delegation dem Käufer gegenüber weiterhin für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen haftbar, einschließlich derjenigen Verpflichtungen, für die der Lieferant die Zustimmung des Käufers gemäß diesem Abschnitt 42.04 nicht eingeholt hat. Eine Zustimmung zu einer Übertragung schließt keine

Zustimmung zu einer weiteren Übertragung durch die Partei, an die der Lieferant die Übertragung vorgenommen hat, ein.

ABSCHNITT 42. FORTDAUERnde VERPFLICHTUNGEN; TEILNICHTIGKEIT

42.01 Fortdauernde Verpflichtungen Die Verpflichtungen des Käufers und des Lieferanten aus den folgenden Abschnitten bleiben auch nach Ablauf, Nichterneuerung oder Beendigung der Bestellung bestehen: 10, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 32, 33, 34 und 38.

42.02 Teilnichtigkeit Eine Bestimmung oder Bedingung, die von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt wird, ist ungültig. Die Undurchsetzbarkeit solch einer Bestimmung oder Bedingung hat keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen oder Bedingungen.

ABSCHNITT 43. SCHRIFTLICHE BENACHRICHTIGUNGEN

43.01 Verwendung von schriftlichen Benachrichtigungen Eine **schriftliche Benachrichtigung** erfolgt seitens des Käufers, um dem Lieferanten erforderliche Benachrichtigungen oder Anweisungen zu geben, oder um eine Ausnahme/ Abweichung zu oder einen Verzicht auf eine nach dem Auftrag gegebene Verpflichtung oder Anforderung zu genehmigen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt auch seitens des Lieferanten, um dem Käufer Benachrichtigungen zu übermitteln, die der schriftlichen Form bedürfen. Im Fall des Käufers ist eine schriftliche Benachrichtigung nur gültig, wenn sie von einem Vertreter des Einkaufs des Käufers unterschrieben ist. Eine schriftliche Benachrichtigung kann manuell oder elektronisch unterschrieben sein.

43.02 Zustellungsart Eine schriftliche Benachrichtigung kann übermittelt werden durch: (a) Briefpost (first class mail), (b) Kurierdienst, (c) Fax, (d) standardmäßige E-Mail oder (e) das elektronische System des Käufers für Kommunikationen mit seinen Lieferanten. Eine gemäß Methode (a) oder (b) abgegebene schriftliche Benachrichtigung ist wirksam am Tag des Zugangs. Wird sie gemäß Methode (c), (d) oder (e) abgegeben, wird sie am Tage der Übertragung wirksam.

ABSCHNITT 44. KEINE RECHTE DRITTER PARTEIEN

44.01 Keine Rechte dritter Parteien Außer bei ausdrücklich anderslautender Bestimmung in den globalen Geschäftsbedingungen gewährt oder schafft keine Bestimmung, keine Bedingung und kein Recht aus den sich auf den Kauf der Waren beziehenden Dokumenten oder aus den Web-Richtlinien irgendwelche Rechte zugunsten Dritter oder sonstige Rechte, weder aus Gesetz oder Equity-Recht, für eine andere Person oder Einheit als den Käufer, den Lieferanten und ihre verbundenen Unternehmen.

ABSCHNITT 45. ADVERTISING, PUBLICITY AND NEWS RELEASES

45.01 Werbung Alle Werbe- und Verkaufsförderungsmaterialien in Bezug auf den Käufer oder die Waren, die der Lieferant an den Käufer verkauft, müssen im Voraus gemäß dem Lieferantenhandbuch für Werbung genehmigt werden.

45.02 Pressemitteilungen Alle Pressemitteilungen und sonstigen Formen der Werbung in Bezug auf den Käufer oder die Waren, die der Lieferant an den Käufer verkauft, müssen im Voraus gemäß dem Lieferantenhandbuch für Pressemitteilungen und Werbung genehmigt werden

ABSCHNITT 46. BESCHÄFTIGUNGSSTATUS

46.01 Zeitweilige Zuweisung von Mitarbeitern Die zeitweilige Zuweisung von Mitarbeitern einer Partei an die von der anderen Partei betriebenen Einrichtungen hat keine Auswirkungen auf den Status oder die Änderung des Arbeitsverhältnisses der zugewiesenen Mitarbeiter.

ABSCHNITT 47. VERSCHIEDENES

47.01 Nur Zweckmäßigkeit Das Inhaltsverzeichnis, der Index definierter oder referenzierter Begriffe, die Überschriften und Hervorhebungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und schaffen oder beeinflussen keine materiellen Rechte. Beispiele dienen lediglich der Verdeutlichung.

47.02 Auslegung Keine Bestimmung darf gegen den Käufer als die den Entwurf abfassende Partei ausgelegt werden. Der Ausdruck „einschließlich“ bedeutet „einschließlich und ohne Einschränkungen“. Der Ausdruck „Tage“ bedeutet Kalendertage. Der Ausdruck „Dokument“ oder „Unterlage“ bedeutet ein Dokument bzw. eine Unterlage auf Papier oder in elektronischer Form.

47.03 Maßgebliche Sprache Im Streitfalle bezüglich einer Übersetzung gilt die englische Version der globalen Geschäftsbedingungen.

*****ENDE DES DOKUMENTS*****